

Ausschussvorlage INA 19/66 – öffentlich –
Ausschussvorlage HHA 19/43 – öffentlich –

Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung

– Drucks. [19/5839](#) –

und dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

– Drucks. [19/5961](#) –

1.	Gemeinde Ebsdorfergrund	S. 1
2.	Gemeinde Antriftal	S. 2
3.	Hessisches Statistisches Landesamt	S. 4
4.	Bürgeraktion Mörfelden-Walldorf	S. 8
5.	Haus & Grund Hessen	S. 11
6.	Verband Wohneigentum Hessen e. V.	S. 15
7.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 20
8.	Stadt Mörfelden-Walldorf	S. 26
9.	Stadt Rüsselsheim	S. 29

Stellungnahme:

Die Gemeinde Ebsdorfergrund verzichtet seit rund 20 Jahren auf das Erheben von Straßenbeiträgen. Auch wiederkehrende Straßenbeiträge sollen keine eingeführt werden.

Zu den Gründen:

- 1) Straßenbeiträge sind ungerecht. Nur Eigentümer müssen diese bezahlen, obwohl doch auch Mieter, Gäste und Durchfahrende die Straßen kaputt machen.
- 2) Straßenbeiträge sind kontraproduktiv. Altortslagen im ländlichen Bereich werden zusätzlich belastet, Sanierungen von Immobilien hinten angestellt, Leerstände können die Folge sein, weil Käufer nicht gefunden werden.
- 3) Straßenbeiträge sind aber auch bürokratisch und verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand.
- 4) Straßenbeiträge belasten das soziale Klima.

Die Gemeinde Ebsdorfergrund klärt die Sanierung von Straßen auf Augenhöhe mit den Anliegern auf freiwilliger Basis. So setzen wir auf „Muskelhypothek“ statt hohe Geldzahlungen. Die Bürger pflastern bei uns ihre Gehwege selbst und bei umfangreichen Straßensanierungen wird ein freiwilliger Zuschuss gezahlt.

Empfehlung:

Es wäre gut, den Gemeinden und Städten das Erheben von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu überlassen.

Es wäre weiter gut, wenn überörtliche Straßenbaulastträger (Kreis, Land oder der Bund) in Ortsdurchfahrten auch die Unterhaltung und ggf. Sanierung von Gehwegen zu 100 % übernehmen. Gemäß § 41 Abs. 4 Hessisches Straßengesetz sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast auch für Gehwegenanlagen an klassifizierten Straßen von Kreis, Land und Bund. Nach Entscheidungen von Verwaltungsgerichten wurde eine Absenkung der Differenzierung vorgenommen mit der Folge, dass Anlieger bis zu 75 % der Gehwegenanlagen bei einer grundhaften Erneuerung bezahlen müssen. Das ist ungerecht und kann nicht sein.

Begründung:

Der Verkehr auf diesen Straßen belastet die Anlieger schon genug. Hier sind Gehwegenanlagen zum Schutz der Anlieger dringend notwendig. Die Kreise, das Land oder der Bund verursachen mit ihren Straßen die Belastung für die dort lebenden Menschen, da wäre es nur folgerichtig, wenn diese wenigstens für die Gehwegschäden aufkommen. Sich diese auch noch von den Anliegern und betroffenen Kommunen bezahlen zu lassen, kann nicht richtig sein. Wenigstens hier könnten die Anlieger und Kommunen entlastet werden. Das freiwerdende Geld könnten die Kommunen in die Gemeindestraßen investieren.

Andreas Schulz, Bürgermeister der Gemeinde Ebsdorfergrund



Gemeinde Antrifttal

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Antrifttal · Weihersweg 24 · 36326 Antrifttal-Ruhlkirchen

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Sachbearbeiter: Krist, Dietmar
Aktenzeichen: 656.22: :047491
Datum: 16.03.2018

E-mail: bgm@antrifttal.de
Internet: www.antrifttal.de

l

l

Stellungnahme zur mündlichen Anhörung im Innenausschusses des Hessischen Landtages zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen
und für mehr kommunale Selbstverwaltung - Drucks. 19/5839 -**

und zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen
Kommunen - Drucks. 19/5961 -**

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 21.02. zur mündlichen Anhörung im Innenausschuss. Als kleinste Gemeinde des Vogelsbergkreises mit knapp 1.900 Einwohnern nimmt die Gemeinde Antrifttal gerne Stellung, um die Thematik aus Sicht des ländlichen Raumes zu beleuchten.

Grundsätzlich ist die Aufhebung des Beitragserhebungszwangs zu begrüßen, da im Sinne der Selbstverwaltung die Kommunen über Art und Umfang der finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden sollten.

Die Verlockung dieser populären Forderung zahlreicher Kommunen und Initiativen im Hinblick auf die bevorstehende Landtagswahl rasch zu erliegen, ist daher sehr groß. Allerdings ist die Problematik nicht einfach, sondern sehr vielschichtig und muss aus mehreren Richtungen beleuchtet werden.

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen BIC: HELADEF1FRI IBAN: DE26518500790301009615
VR Bank HessenLand eG BIC: GENODE51ALS IBAN: DE39530932000001038788
Raiffeisenbank Kirtorf BIC: GENODE51KIF IBAN: DE48500694770000090131

Dienststunden:

Mo. – Fr. 07.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 – 16.00 Uhr
Di. 18.00 – 20.00 Uhr

Gläubiger-ID: DE38ZZZ00000178541 Ust.-IdNr.: DE112590801

Telefon: 06631/918050
Fax: 06631/918055

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP will den Kommunen künftig freistellen, Straßenbeiträge zu erheben. Er ist Wortgleich mit einem bereits beschlossenen Antrag im Landtag von Schleswig-Holstein, Drucksache 19/150.

Eingangs bleibt zunächst festzustellen, dass Beiträge einen festen Platz in der Finanzmittelbeschaffung der Gemeinden haben. Gem. § 93 Abs. 2 HGO sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuvorderst Entgelte für ihre Leistungen zu verlangen. Diese sind zweckgebunden. Durch die Straßenbeiträge wird die Zugänglichkeit zu den Grundstücken erleichtert und dadurch werden die einzelnen Anliegergrundstücke aufgewertet. Steuern stehen in dieser Reihenfolge an letzter Stelle. Die Straßenbeiträge sind somit ähnlich wie andere Nutzungsentgelte (Miete DGH, Kindergarten, usw.) ein wesentlicher Teil der Einnahmebeschaffung für die Kommunen.

Die Gemeinde Antrifftal nimmt am Schutzschirmprogramm der Hessischen Landesregierung teil. Als kleinste Kommune des Vogelsbergkreises verfügt sie nur über begrenzte eigene finanzielle Mittel, da sie von Haushalten mit geringem Einkommen geprägt ist und über keine großen Gewerbebetriebe verfügt. Daher werden seit Jahrzehnten Beiträge je nach Klassifizierung der Straße gem. dem Satzungsrecht der Gemeinde (www.antrifftal.de) erhoben. Die einmaligen Straßenbeiträge sind eine wichtige Einnahmequelle, stellen aber nur einen Teil der Kosten für die grundlegende Sanierung der Straße dar, da gem. Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung oft auch die Erneuerung der Wasserleitung und des Abwasserkanals zusätzlich berechnet werden. Dadurch können Beträge von mehreren tausend Euro zustande kommen.

Der Gesetzentwurf der FDP macht es sich mit der Freistellung der Erhebung von Straßenbeiträgen zu einfach. Die Kommunen werden in diesem Fall mit den finanziellen Folgen alleine gelassen. Eine echte Wahlmöglichkeit würde durch die Aufhebung des Zwangs für eine kleine Kommune wie Antrifftal nicht entstehen. Denn die Kommunen sind haushaltsrechtlich weiter verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Erträge so zu verwalten, dass der Haushalt ausgeglichen und erforderlichenfalls konsolidiert wird. Der Verzicht steht somit unter dem Finanzierungsvorbehalt. Dies lässt kleinen finanzschwachen Kommunen keinen großen Ermessensspielraum. Denn dann bleibt nichts anderes übrig, als weiter an der Grundsteuerschraube zu drehen, um den Straßenbau finanzieren zu können. Das ist nämlich die einzige Möglichkeit, um abseits von Straßenbeiträgen Geld zu generieren. Für finanziell schwächere Kommunen wird dadurch eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt, denn die Grundsteuer steigt dann kontinuierlich weiter an. So müsste die Gemeinde Antrifftal den Grundsteuerhebesatz von derzeit 420 Punkten auf 650 erhöhen, um jährlich zusätzlich 250.000 Euro zu erwirtschaften (55.000 € Grundsteuer A, 195.000 € Grundsteuer B).

Das Land wird so in zwei Gruppen geteilt: in finanzstarke und finanzschwache Kommunen und der Anwohner würde je nach Zufälligkeit seines Wohnortes belastet oder nicht. Die Gemeinde Antrifftal müsste ihre Einwohner zusätzlich zur Kasse bitten, während in der wenige Kilometer entfernten Kommune, die jetzt schon deutlich niedrigere Hebesätze hat, völlig auf Beiträge verzichtet werden könnte.

Steuern sind aber ein wichtiger Standortfaktor. Die Standortnachteile würden für kleine Kommunen im ländlichen Raum noch verschärft. Und sie würden noch mehr benachteiligt bei der Ansiedlung von Neubürgern und Gewerbebetrieben. Unabhängig davon, ob nur Grundsteuer B oder auch Grundsteuer A dazu herangezogen werden soll, ist zunächst einmal festzustellen, dass die Gemeinde selbst der größte Grundsteuerzahler ist aufgrund der eigenen Flächen und Liegenschaften.

AV INA 19/66 und AV HHA 19/43 - Teil 1

Dadurch wird auch kein gerechteres System geschaffen. Die Grundsteuer wird nach Grundstückswert und nicht nach Grundstücksgröße erhoben. So zahlt ein hochwertiges Einfamilienhaus mit kleinem Grundstück im Vergleich zu einem landwirtschaftlichen Hof mit großem Grundstück weitaus mehr.

Die Grundsteuer ist im Gegensatz zu den Straßenbeiträgen auch ein gänzlich anderes Finanzierungssystem. Mehr Grundsteuer führt zu einer höheren Steuerkraft und somit zu weniger Landesmitteln aus dem Finanzausgleich. Kleine Kommunen würden dadurch doppelt benachteiligt. Eine Erhöhung der Grundsteuer ist somit weder gerechter noch politisch sinnvoll. Reine Anliegerstraßen würden darüber hinaus auch nicht von denen finanziert, die sie am meisten nutzen, sondern von der Allgemeinheit.

Dies wird für die Menschen nur sehr schwer nachvollziehbar sein und ist vom Bürgerwillen nach einer völligen Abschaffung der Beitragspflicht weit entfernt.

Abgesehen davon, ob die Regelung kommunalrechtlich so zulässig ist, fehlt der Hinweis im Gesetz auf den Grundsatz, dass nur dann verzichtet werden kann, wenn dies nicht zum Nachteil für den Kommunalhaushalt führt und somit zur Versagung der Haushaltsgenehmigung.

Die Erhebung der Straßenbeiträge in das Ermessen der Kommunen zu stellen, löst aus Sicht einer kleinen ländlichen Kommune nicht das Problem. Die Gemeinde Antrifttal wird den Ausbau der 70 Straßen mit einer Gesamtlänge von rund 24 km aus eigener Kraft nicht stemmen können. Die Straßen werden zwar im Gegensatz zum urbanen Raum weniger befahren, dafür ist aber aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung die Belastung größer.

Im Hinblick auf die ländlichen Kommunen sollten die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden. Im Vorfeld des Straßenausbaus wird durch rechtzeitige Bürgerversammlungen auch auf eine finanzielle Beteiligung der Anwohner hingewiesen, so dass diese sich auf die finanzielle Belastung einstellen können. Darüber hinaus hat die Gemeinde Antrifttal bisher stets darauf geachtet, den Straßenzustand nicht so schlecht werden zu lassen, das eine grundlegende Erneuerung möglichst vermieden wird. Das jetzige Beitragserhebungsverfahren hat sich über Jahre bewährt. Hierdurch konnten die Ausbauwünsche der Anwohner im Rahmen gehalten werden. Bei einer Umlegung der Kosten auf die Allgemeinheit wird das Anspruchsdenken der Anwohner zur Sanierung und Erneuerung vieler Straßen in der Kommune groß sein. Diese Gefahr wird seitens der Kommune auch bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge gesehen, die zudem mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Die Kosten für die regelmäßigen Bescheide können zudem nicht auf die Anlieger umgelegt werden und müssen somit von der Kommune alleine getragen werden.

Daher hat die Gemeinde Antrifttal bisher auf die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge verzichtet.

Bei einem wie auch immer geplanten Systemwechsel muss ein System gefunden, dass den Belangen des ländlichen Raums gerecht wird und gleichzeitig die Kommunen nicht mit den Folgen alleine lässt. Ob eine Finanzierung des Straßenbaus über Grundsteuer oder über einmalige und wiederkehrende Anliegerbeiträge erfolgt, ändert nichts an der Belastung für die Bürger, sondern nur an der die Art des Zahlens.

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen BIC: HELADEF1FRI IBAN: DE26518500790301009615
 VR Bank HessenLand eG BIC: GENODE51ALS IBAN: DE39530932000001038788
 Raiffeisenbank Kirtorf BIC: GENODE51KIF IBAN: DE48500694770000090131

Dienststunden:

Mo. – Fr. 07.00 – 12.00 Uhr
 Mo. – Do. 13.00 – 16.00 Uhr
 Di. 18.00 – 20.00 Uhr

Vielmehr werden weitere Probleme geschaffen, die bisher vollkommen außer Acht gelassen wurden:

Die Straßenbeiträge sind eine Art zweite Erschließungsgebühr. Wie wird mit der Ersterschließung umgegangen werden?

In Antrifftal gibt es wie andernorts auch etliche Straßen, die noch Baustraßen sind und deren Endausbau noch aussteht. Wie verfährt man damit?

Durch eine Finanzierung der Straßen über die Grundsteuer werden etliche auch doppelt belastet, da sie bereits Anliegerbeiträge bezahlt haben und jetzt noch einmal zur Kasse gebeten werden sollen. Was passiert denn mit denen, die bereits Beiträge bezahlt oder laufende Ratenzahlungen vereinbart haben?

Ein weiteres Auseinanderdriften von Stadt und Land kann aus Sicht der Gemeinde Antrifftal daher nur verhindert werden, wenn den Kommunen beim Verzicht auf Straßenbeiträge auch eine adäquate Gegenfinanzierung zur Verfügung gestellt wird.

Wesentlich sinnvoller wäre es, anstelle der Aufhebung des Erhebungszwangs und die Verlagerung der genannten Probleme auf die kommunale Ebene, den kommunalen Straßenbau durch das Land Hessen besser zu unterstützen.

Hierbei könnten die bisherigen Vorgaben des Landes und Bewertungskataloge herabgesetzt werden. Wenn der Landesgesetzgeber den Verzicht auf Beiträge für sinnvoll hält, sollte er den mutigen Schritt gehen und diese Einnahmeart im KAG streichen. Dies sieht der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vor. Finanziert werden soll der wegfallende Anliegerbeitrag vollständig durch Landesmittel. Dies wird vermutlich jedoch durch den Landesgesetzgeber so nicht darstellbar und finanzierbar sein und fördert ebenfalls das Anspruchsdenken der Bürger.

Beide Gesetzentwürfe machen es sich aus Sicht der Gemeinde Antrifftal mit einer Lösung des Problems zu einfach und sind nicht geeignet, um eine prinzipiell gerechtere und angemessene Finanzierung durch alle Beteiligten Bund, Land, Kommunen und Bürger zu gewährleisten.

Eine Alternativlösung bestünde darin, das bestehende Finanzierungssystem zu belassen und die Gewährung von Landesfördermitteln von den Gesamtkosten der Baumaßnahme abhängig zu machen. Dabei würden die umlagefähigen Kosten nicht wie bisher herausgerechnet. Der ungedeckte beitragsfähige Aufwand der Kommune würde reduziert und somit auch eine spürbare Entlastung für die Anlieger erreicht werden. Kommunen im ländlichen Raum haben aufgrund ihrer Besiedlungsdichte ein viel weitläufigeres Straßennetz und weniger Einwohner, auf die die Kosten verteilt werden können. Dies sollte sich zusätzlich im GVFG durch eine stärkere Förderung von Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen wiederfinden.

Dadurch könnte eine gerechtere, angemessenere und deutlich geringere Belastung der Grundstückseigentümer im ländlichen Raum erreicht werden, die auch dem längeren Straßennetz Rechnung tragen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Krist, Bürgermeister

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses des Hessischen Landtags

zu Hd. Frau Dr. Ute Lindemann
U.Lindemann@ltg.hessen.de

STATISTIK HESSEN
Telefon 0611/3802-800
E-Mail praesidentin@statistik.hessen.de
Datum 16. März 2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung
- Drucks. 19/5839

und

Gesetzentwurf

der Fraktion der DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen
- Drucks. 19/5961

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 12. April 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die amtliche Statistik kann zu den Gesetzentwürfen meiner Einschätzung nach nichts beitragen.

Das Erhebungsprogramm der amtlichen Statistik ist überwiegend bundeseinheitlich geregelt, so auch die Jahresrechnungsstatistik der Kommunen. Dort werden zwar „Beiträge und ähnliche Entgelte“ erfasst, allerdings nur in so genannten Produktgruppen. Straßenbeiträge fallen in die Produktgruppe „Durchführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen“. In dieser Produktgruppe sind neben Straßenbeiträgen auch Erschließungsbeiträge und alle weiteren Positionen im Zusammenhang mit dem

Bau und der Unterhaltung von Gemeindestraßen verzeichnet. Eine Abgrenzung der Straßenbeiträge von den Erschließungsbeiträgen und weiteren Positionen ist nicht möglich. Die Straßenbeiträge können nicht herausgerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich auf das persönliche Erscheinen zur Mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christel Figgener

Stellungnahme der Bürgeraktion „Gemeinsam gegen Straßenbeiträge“ Mörfelden-Walldorf

17.März 2018

Drucksache 19/5961

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung

Drucksache 19/5961

Gesetzentwurf der Fraktion der DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen.

Seit Jahren werden in vielen hessischen Kommunen Straßenbeiträge erhoben. Meist erfolgt dies über die sogenannten „Einmalbeiträge.“ Diese führen zu teilweise sehr hohen finanziellen Belastungen von einzelnen Grundstückseigentümern, die teilweise auch an die Existenzgrundlagen gehen.

Um diese hohen Belastungen von Einmalzahlungen abzufedern, wurde die Möglichkeit von sogenannten wiederkehrenden Straßenbeiträgen im Hessischen Kommunalen Abgabengesetz (KAG) eingeführt. Dies ermöglicht den Kommunen über Gebietszusammenfassungen die anfallenden Gebühren auf mehrere Grundstückseigentümer zu verteilen und so hohe Einmalzahlungen zu vermeiden.

Zugleich wurde mit dieser Gesetzesänderung auch die Einführungspflicht für Kommunen mit nicht ausgeglichenem Haushalt verschärft.

Die Stadt Mörfelden-Walldorf befand sich Ende letzten Jahres in der Situation keine Genehmigung für den Haushalt zu erhalten, wenn nicht gleichzeitig eine Straßenbeitragssatzung eingeführt wird. Obwohl die Stadt Mörfelden-Walldorf in den vorangegangenen beiden Haushaltsjahren einen ausgeglichenen Haushalt mit Überschüssen aufweisen konnte und der zur Genehmigung anstehende Haushalt ebenfalls ausgeglichen war und einen Überschuss prognostizierte, verweigerte die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium in Darmstadt, die Genehmigung.

Die in unserer Stadt bereits herrschende hohe Steuerlast (Grundstückssteuer B bei 790 Punkten) und die zu erwartenden neuen Belastungen durch eine Straßenbeitragssatzung führten zu großem Unmut bei den Einwohnern und zur Gründung unserer Bürgeraktion. Obwohl die Stadt Mörfelden-Walldorf die Variante der wiederkehrenden Beiträge bevorzugte, konnten wir innerhalb eines Quartals mehr als 2600 Unterschriften gegen die geplante Einführung sammeln.

Die Bürgeraktion Mörfelden-Walldorf begrüßt daher grundsätzlich die Gesetzesentwürfe der FDP Fraktion und der Fraktion DIE LINKE.

Der Gesetzentwurf der FDP zielt auf die Rückführung der „Soll-Vorschrift“ in eine „Kann-Vorschrift“ Gleichzeitig soll in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen abgeschafft werden.

Einen finanziellen Ausgleich der Kommunen ist in dieser Gesetzesvorlage nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE geht ein ganzes Stück weiter und sieht die Abschaffung der Erhebung von Straßenbeiträgen vor.

Gleichzeitig empfiehlt die Fraktion DIE LINKE in ihrem Lösungsansatz die Bereitstellung von Landesmitteln zur Kompensierung der Gebührenauffälle der Kommunen.

Die Bürgeraktion Mörfelden-Walldorf favorisiert daher den Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE.

Nach unserer Auffassung geht der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion am grundsätzlichen Problem der Erhebung von Straßenbeiträgen vorbei.

Leistungen die für Bürger erbracht werden, sind öffentliche Güter, da sie allen oder vielen Bürgern gleichzeitig einen Nutzen verschaffen.

Erwächst einem Bürger oder einer bestimmten Person ein konkreter Nutzen oder ein konkreter Vorteil, so ist dieser nicht mehr über eine Steuer zu finanzieren, sondern über einen Beitrag. Hier spricht man von dem Äquivalenzprinzip oder auch Vorteilsprinzip

Alle öffentliche Straßen und Wege, auch die innerhalb einer Kommune, sind ein Teil der von allen genutzten Infrastruktur.

Die kommunalen Straßen sind Eigentum der Städte und Gemeinde und somit öffentliche Güter. Die Kommunen, bzw. die hierfür verantwortlichen Straßenbauämter, entscheiden über die Instandhaltung und Pflege der Wege und Straßen.

Im Falle einer grundhaften Sanierung einer Straße – und nur in diesem Falle kommen die angesprochenen Straßenbeiträgen für Grundstückseigentümer zum Tragen - profitieren jedoch alle Nutzer einer Straße. Nach unserer Auffassung ist ein individueller Vorteil für einen einzelnen Grundstückseigentümer, der dem angesprochenen Vorteilsprinzip entspricht, nicht erkennbar. Der oft zitierte Grund einer Wertsteigerung für das einzelne Grundstück an einer grundsanierten Straße kann von uns nicht nachvollzogen werden. Anfragen bei verschiedenen Grund- und Häusermaklern, ob bei einer Wertermittlung eines Hauses oder eines Grundstücks der Umstand einer sanierten Straße zum Tragen kommt, wurde verneint.

Bei erstmaliger Anbindung eines Grundstückes an die öffentliche Infrastruktur werden Erschließungsbeiträge erhoben. Mit Anbindung des Grundstücks ergibt sich für den Grundstücksbesitzer ein unmittelbarer Vorteil. Im Laufe der Jahre wird diese Straße durch alle Nutzer abgenutzt. Eine grundhafte Sanierung stellt damit nur den ursprünglichen Zustand der Straße wieder her. Damit wird der durch Erschließungskosten bereits bezahlte Vorteil für den Grundstücksbesitzer wieder hergestellt. Damit ist keinesfalls eine weitere Vorteilmahme begründet. Auch hat der Grundstückseigentümer keine Handhabe gegenüber der Kommune die Instandhaltung der Straße vor seinem Grundstück zu steuern. Unstrittig ist aber, dass eine kontinuierliche Instandhaltung der Straße den Zeitraum zur grundhaften Sanierung erheblich verlängert.

Die Diskussion um die Straßenbeitragssatzung hat inzwischen auch außerhalb unserer Stadtgrenzen eine immer größere Aufmerksamkeit erfahren.

Inzwischen liegen Klagen von Verbänden dem Verfassungsgericht vor, mit der erfolgversprechenden Aussicht, dass das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die gesetzlichen Grundlagen zum Erlass von Straßenbeitragssatzungen verwirft.

In anderen Bundesländern wurden die Satzung inzwischen abgeschafft (Hamburg und Berlin).

In Baden-Württemberg gab es noch nie eine Straßenbeitragssatzung.

In Bayern wird die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung favorisiert. In verschiedenen Modellen wird hier schon eine mögliche Umsetzung, auch mit finanziellem Ausgleich, diskutiert. Diese Modelle zeigen deutlich, dass eine komplette Abschaffung der umstrittenen Satzung, auch finanziell, machbar ist.

Ohne den finanziellen Ausgleich durch das Land Hessen für entgangene Einnahmen der Kommunen aus dieser Gebühr besteht gerade bei den finanzschwachen Kommunen kein Anreiz, die Satzung abzuschaffen bzw. eine Umwandlung in wiederkehrende Straßenbeiträge vorzunehmen. Allein der

organisatorische, personelle und auch finanzielle Aufwand, der mit einer Umstrukturierung auf wiederkehrende Beiträge verbunden ist, schreckt Kommunen ab.

Die kommunale Selbstverwaltung sehen wir bei einer Abschaffung nicht beeinträchtigt. Sollte das Modell der Förderung zum Ausgleich der entfallenden Gebühren zur Anwendung kommen, bleibt es jeder Kommune selbst überlassen in wie weit sie eine Straßensanierung gemäß ihrer Finanzkraft ausgestalten will.

Im Gegenteil sehen wir bei Abschaffung und damit der Wegfall kommunaler Bevormundung durch die vorgesetzten Behörden die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

In der heutigen Zeit ist es einfach nicht mehr hinnehmbar, das Kommunen einen Teil ihrer Bürger ungleich behandeln. Jeder Grundstücksbesitzer ist durch Steuern bereits finanziell an der Instandhaltung und Erneuerung des öffentlichen Gutes Straße beteiligt. Er wird jedoch durch den Erlass von Straßenbeitragssatzungen darüber hinaus noch mit Straßenbeiträgen zusätzlich allein belastet.

Aus den zuvor genannten Gründen ist für die Bürgeraktion „Gemeinsam gegen Straßenbeiträge“ nur eine Abschaffung der Straßenbeitragssatzung und eine entsprechende Änderung in der HGO akzeptabel.



Haus & Grund[®]
Hessen

Haus & Grund Hessen, Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

An den
Innenausschuss des Hessischen Landtags
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Haus & Grund Hessen
Landesverband der Hessischen Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ihr Zeichen I A 2.1

Ihre Nachricht vom 21. Februar 2018

Unsere Zeichen St/Eh

Datum 16. März 2018

Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,
für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme
zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des
Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale
Selbstverwaltung
– Drucks. 19/5839 –**

und zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von
Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen
– Drucks. 19/5961 –**

bedanken wir uns.

Telefon 0 69 / 72 94 58

Telefax 0 69 / 17 26 35

Anschrift Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main
info@hausundgrundhessen.de
www.hausundgrundhessen.de

Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen verfügen über rund 2,5 Millionen Wohnungen, also über mehr als 85,4 Prozent des gesamten hessischen Wohnungsbestandes. Sie investieren jährlich über 7,1 Milliarden Euro in ihre hessischen Immobilien. Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich rund 135.000 Arbeitsplätze in Hessen. Haus & Grund Hessen ist mit über 62.000 Mitgliedern und 82 angeschlossenen Ortsvereinen der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen.

Die Mitglieder in unseren Ortsvereinen sind damit im Wesentlichen die unmittelbar Zahlungspflichtigen von Straßenbaubeiträgen.

Einleitung

Eine Rechtsgrundlage, die es einer Kommune ermöglicht, rechtmäßig Straßenbeiträge in Höhe von rund 61.000 € von einem Bürger zu erheben, wie jüngst in Wetzlar geschehen, muss fehlerhaft sein.

Die Betroffenen in diesen Fällen sind oft einkommensschwache Rentner oder junge Familien, die sich durch diese finanzielle Überforderung in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen. Auch die Möglichkeit der Ratenzahlung ändert hieran oftmals nichts. Gerade Rentner mit geringerem Einkommen erhalten kaum noch einen Kredit.

Die Straßenbeitragssatzungen, zu deren Erlass finanzschwache hessische Kommunen bislang verpflichtet sind, sind zutiefst ungerecht und wirken damit unsozial und sind kontraproduktiv.

Gesamtbeurteilung

Haus & Grund Hessen fordert die vollständige Abschaffung von Straßenbaubeiträgen in allen hessischen Kommunen.

Im Einzelnen:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für gemeindliche Straßen lediglich die anliegenden Grundstückseigentümer herangezogen werden sollen, wenn doch allen Bürger die Benutzung dieser Straßen offen steht. Schließlich hat jeder Straßennutzer etwas von funktionsfähigen Straßen, vor allem der vorbeifahrende Verkehr und nicht nur die jeweiligen

Anwohner. Die zufällige Lage des Grundstücks sorgt dafür, ob und wann ein Eigentümer von der Abgabe betroffen ist.

Die bestehende Regelung im Hessischen Kommunalen Abgabengesetz (KAG) ist antiquiert und in ihrer jetzigen Form nicht mehr zeitgemäß. Zurückgehend auf das Preußische Fluchtliniengesetz von 1875 wird, anders als bei Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, in den Gemeinden der Eigentümer des anliegenden Grundstücks für den Ausbau der Straße herangezogen. Dies ist bereits deshalb ungerechtfertigt, da viele Eigentümer bereits für die erstmalige Erschließung nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die Straßen über Erschließungsausbaubeiträge zu 90% mitfinanziert haben. Das Eigentum daran verpflichtet die Kommunen zur Erhaltung mit eigenen Mitteln.

Zudem sind Eigentümer beim Kauf ihres Grundstücks gezwungen, die ohnehin schon in Hessen übermäßig hohe Grunderwerbsteuer zu entrichten, bevor sie dauerhaft über die Grundsteuer Erhalt und Ausbau der Gemeindeinfrastruktur mitfinanzieren. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass diese Anlieger zusätzlich noch für die Sanierung zur Kasse gebeten werden. Straßen sind Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge, die im allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden muss.

Auch die im Jahre 2012 eingeführte Möglichkeit für Kommunen wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen um hohe einmalige Beträge zu vermeiden, ändert nichts an der sachlichen Ungerechtigkeit der Beitragsart. Zudem ist die Einführung der wiederkehrenden Beiträge derart mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, dass lediglich 24 der 389 hessischen Gemeinden, das sind 6,2% aller Gemeinden die Straßenbaubeiträge erheben, von der Möglichkeit wiederkehrender Beiträge Gebrauch machen. Nicht nur sind Auswahl und Abgrenzung des Beitragsgebiets kompliziert und rechtlich angreifbar, auch der bürokratische Aufwand für die Ermittlung der Beiträge durch die Kommunen verschlingt einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen. Ob dieses Vorgehen dann noch wirtschaftlich ist, darf bezweifelt werden.

Abzulehnen ist der Vorschlag der FDP einer Umwandlung der „Soll-Vorschriften“ in §§ 11, 11a KAG in „Kann-Vorschriften“. Eine solche Lösung ist keine hinreichend klare Regelung. Das Ergebnis wäre eine negative Wettbewerbssituation, in der finanzschwache Kommunen trotzdem regelmäßig Beiträge erheben würden. Gleichzeitig würde sich die Ungleichheit der Lebensverhältnisse gegenüber wohlhabenderen Kommunen, die keine Straßenbeiträge erheben, weiter verschärfen.

Das Beispiel anderer Bundesländer die ganz auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichten, schafft ausgleichende Lebensverhältnisse indem etwa wie in Baden-Württemberg die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich mit dem Land einen Verkehrsausgleich erhalten. Daher besteht kein Bedarf die Beiträge zu erheben. Wichtig wäre es, die Kommunen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ausreichend zu stärken, damit sie den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auch in angemessener Weise nachkommen können. Nur so kann letztlich auch etwas für die Bürger in Hessen erreicht werden.

Zusammenfassung

- Straßenbaubeiträge können sich existenzbedrohend auf Eigentümer auswirken.
- Durch bereits gezahlte Erschließungsbeiträge entsteht eine Doppelbelastung.
- Wiederkehrende Beiträge lösen nicht das Problem der ungerechten Belastungsverteilung und sind wirtschaftlich nicht sinnvoll.
- „Kann-Vorschriften“ bei Straßenbeiträgen führen zu negativen Wettbewerbssituationen und sind keine klare Regelung.
- Finanzausgleich in anderen Bundesländern bereits Praxis.

Wir bitten unsere Anregungen bei den Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Streim
Vorsitzender Haus & Grund Hessen

Verband Wohneigentum Hessen e.V. · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

19. März 2018

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen FDP und DIE LINKEN zum Thema Straßenbeiträge

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung

- Drucks. 19/5839 -

Gesetzentwurf

der Fraktion der DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

- Drucks. 19/5961 -

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen wurden.

Der Verband Wohneigentum ist ein Interessenverband für selbstnutzende Wohneigentümer und unterstützt seine Mitglieder u.a. mit Beratungsleistungen rund um das Wohneigentum. Bundesweit betreut der Verband ca. 350.000, in Hessen ca. 12.000 Mitglieder.

Zu den Aufgaben des Verbands Wohneigentum gehören die Förderung und der Erhalt des Wohneigentums. Dabei steht die unabhängige Verbraucherberatung an erster Stelle.

Der Verband Wohneigentum Hessen e.V. plädiert für die Abschaffung der ungleichen, ungerechten und unsozialen Straßenbeiträge, die von Anliegern erhoben werden.

Verband Wohneigentum Hessen e.V.

Vereinsregister-Nr. 527 · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel
Telefon: 06171-21811 · Fax: 06171-25737 · hessen@verband-wohneigentum.de · www.verband-wohneigentum.de/hessen
Tanus-Sparkasse Oberursel · IBAN DE95 5125 0000 0068 0000 84, Postbank Frankfurt IBAN DE65 5001 0060 0022 2606 08

Ungleich, weil die Situation des Bürgers von der zufälligen Lage seines Grundstücks in dieser oder jener Kommune abhängt. Denn es gibt die Straßenbeiträge nicht in allen Bundesländern und Kommunen. Dadurch, dass die Kommunen Investitionen zu Lasten Dritter in Auftrag geben können, entsteht keinerlei Anreiz zu Wirtschaftlichkeit. Im Gegenteil: Es führt leider sehr oft zu einer gigantischen Steuer- und Abgabenverschwendung (sog. Luxussanierung). Der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 des Grundgesetzes ist nachvollziehbar.

Ungerecht, weil die kommunalen Straßen (genauso wie Bundes- und Landstraßen) nicht nur von den Grundeigentümern, sondern ebenso von der Allgemeinheit genutzt werden. Die Bundesautobahnen und Bundesstraßen werden vollständig vom Bund, die Landstraßen vollständig von den Ländern bezahlt. Bei den kommunalen Straßen weicht man hiervon ab und bürdet die Kosten zum größten Teil den Anliegern auf.

Unsozial, weil die - auch durch den Staat ermunterte - Wohneigentumsbildung durch überraschende Zusatzkosten belastet wird: Vor allem junge Familien sparen für ein eigenes Haus und tragen dazu bei, dass viele regionale Unternehmen Arbeitsplätze schaffen. Ist das Haus abbezahlt und die Investition auch im Sinne einer Altersvorsorge abgeschlossen, kommen vielfach erneut hohe Kosten für den Straßenausbau hinzu. Beiträge sind zum Teil existenzbedrohend und können zum Verlust des Anwesens führen.

Straßen sind Allgemeingut und werden von allen Bürgern genutzt. Sie gehören zur Daseinsvorsorge und sind aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren.

Betrachtet man die möglichen Betroffenen, so ergeben sich folgende statische Daten (Quelle Hessisches Statistisches Landesamt Kennziffer: F I 1 - j/16 „Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen“, Stand Juli 2017):

Wohngebäude mit 1 Wohneinheit = 855.729, mit 2 Wohneinheiten = 293.275, in Summe 1.152.073 Grundstückseigentümer.

Der Grundstückseigentümer hat „seine“ Straße bereits über die Erschließungsbeiträge bezahlt, ab der Fertigstellung geht die Straße in das Eigentum der Kommune über.

Nach der zurzeit bestehenden Gesetzeslage sind die Kommunen entsprechend dem KAG gezwungen, Straßenbeiträge zu erheben, wenn der kommunale Haushalt nicht ausgeglichen ist. Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die sogenannten Einmalbeiträge nach § 11 KAG oder wiederkehrende Beiträge nach § 11a KAG zu erheben.

Beides lehnt der Verband Wohneigentum ab.

Wird eine Satzung mit Einmalbeiträgen umgesetzt, zahlen nur die Anlieger der jeweils zu sanierenden Straße mit u.U. existenzbedrohenden Beiträgen. Besteht eine Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen, ergeben sich daraus folgende Nachteile:

Verband Wohneigentum Hessen e.V.

Vereinsregister-Nr. 527 · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel
Telefon: 06171-21811 · Fax: 06171-25737 · hessen@verband-wohneigentum.de · www.verband-wohneigentum.de/hessen
Tanus-Sparkasse Oberursel · IBAN DE95 5125 0000 0068 0000 84, Postbank Frankfurt IBAN DE65 5001 0060 0022 2606 08

1. Die Beiträge sind zwar geringer, werden aber nicht weniger
2. Nur die Anlieger in dem Abrechnungsgebiet zahlen Beiträge und nicht die Allgemeinheit, die die Straßen nutzt
3. Die Anlieger im Abrechnungsgebiet haben keine Mitsprachemöglichkeit, welche Straßen saniert werden
4. Es wird Konflikte zum Anspruchsdenken geben (... meine Straße zuerst)
5. Anlieger von Bundes- Landes- und Kreisstraßen werden zu den Beiträgen herangezogen
6. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel durchgängig 75% der Kosten
7. Diejenigen, die bereits in der Vergangenheit Beiträge (Einmalbeiträge) gezahlt haben, werden lediglich auf einen Zeitraum von 25 Jahren befreit; obwohl eine fachgerecht sanierte Straße durchaus 40-50 Jahre hält
8. Eine gerechte finanzielle Belastung durch unterschiedliche Abrechnungsgebiete kann nicht gegeben sein
9. Die Kosten für die Bildung von Abrechnungseinheiten – in der Regel durch Externe – sind enorm hoch und werden auf die Bürger umgelegt
10. Die Verwaltungskosten durch die Erstellung und Bearbeitung der Bescheide sind durch die Bürger zu tragen
11. Widersprüche werden zunehmen, da die Transparenz fehlt

Von den 426 Kommunen in Hessen haben nur ca. 30 die wiederkehrenden Beiträge per Satzung eingeführt – warum?

Der Aufwand und die Kosten für die Umsetzung sind enorm hoch, die Rechtssicherheit ist nicht gegeben.

Grundlage für die Erhebung von Beiträgen ist, dass der Anlieger einen Vorteil durch die sanierte Straße erhält.

Auszug KAG :

„Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.“

Dieser Vorteil ist rechtlich heftig umstritten, Klagen vor dem Verwaltungsgericht sind anhängig. In Bayern wurde z.B. seitens des Verbands Wohneigentum und dem Eigenheimerverband eine Popularklage eingereicht über, die noch nicht entschieden wurde. Dieser Vorteil wird mitunter zu einem Nachteil, da eine sanierte Straße in der Regel stärker frequentiert wird, wodurch die Lärm- und Emissionsbelastungen steigen. Der Vorteil einer Immobilienwertsteigerung ist in der Regel auch nicht gegeben, da die Straßen nicht zur Immobilie gehören und somit keinen Einfluss auf die Bewertung haben.

Aus unserer Sicht gibt es für alle Beteiligten **nur eine gerechte Lösung**, nämlich die **Abschaffung der Straßenbeiträge für die Anlieger, Änderung / Anpassung der §11 und §11a des KAG und eine Kompensation der wegfallenden Finanzmittel in den Kommunen durch Landesmittel.**

Der zu kompensierende Betrag bei Wegfall der Straßenbeiträge durch Anlieger beträgt ca. 80 Mio. Euro (dieser Betrag wurde bei der Debatte im Landtag am 30.01.2018 genannt).

Das Steueraufkommen 2017 im Land Hessen beträgt 22,7 Mrd. Euro bei einem Überschuss von 640 Mio. Euro (Quelle Frankfurter Rundschau v. 24.01.2018). Der zu kompensierende Betrag von 80 Mio. Euro entspricht 0,3% des gesamten Steueraufkommens.

Langfristig ist auch darüber nachzudenken, dass der Bund anteilig dem Land Mittel aus der Kfz- und Energie-Steuer überlässt. Die Kfz-Steuer war ursprünglich für die Straßensanierung vorgesehen, nur ca. 10 % dieser Einnahmen fließen nach unserer Kenntnis in den Straßenbau, und auch hier nur für die Sanierung von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen.

Betrachtet man weiterhin, dass Hessen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs als Geberland ca. 2,5 Mrd. Euro jährlich einzahlt und Berlin - wo keine Beiträge erhoben werden - den größten Anteil erhält, stellt sich der Sinn des Länderfinanzausgleichs selbst in Frage. Dieser wurde eingeführt, um innerhalb Deutschlands gleiche Lebensbedingungen in den Bundesländern zu schaffen. Auch hier sind Ansatzpunkte durch entsprechende Anpassung gegeben.

Die alternative Finanzierungsüberlegung über die Grundsteuer, was zwangsläufig zu Erhöhungen führen würde, lehnen wir ab, denn auch hier wird (mit Ausnahme derjenigen, die vermieten und eine Mietumlage durchführen können) nur der Wohneigentümer belastet.

Bei Abschaffung der Straßenbeiträge ergeben sich für die Kommunen und die Bürger gravierende Vorteile:

- Die Diskussionen und Streitigkeiten mit den Bürgern entfallen
- Der Verwaltungsaufwand für Beitragsbescheide, Widersprüche und Klagen entfällt
- Die frei werdenden Ressourcen in der Verwaltung können anderweitig eingesetzt werden

Die Situation in den anderen Bundesländern wird nachstehend beispielhaft in Stichpunkte aufgeführt:

- Bayern:
Die FREIEN WÄHLER fordern die Abschaffung der Beiträge und haben ein Volksbegehren eingeleitet; die CSU will die Beitragserhebung abschaffen
- Baden-Württemberg und die Stadtstaaten Hamburg und Berlin:
erheben keine Beiträge
- Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern:
Proteste aus der Bürgerschaft
- Rheinland-Pfalz:
hat die wiederkehrende Beitragserhebung landesweit eingeführt
- Niedersachsen:
kein Beitragszwang, die Forderung nach Abschaffung wurden z.B. von der FDP eingebracht
- Schleswig-Holstein:
dsgl. wie Niedersachsen

Resümee:

Der eingebrachte Gesetzentwurf der FDP beabsichtigt die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, in dem der Beitragszwang aufgehoben werden soll.

Hier mag augenscheinlich die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Vordergrund stehen, wie aber sieht die Realität aus: finanzstarke Kommunen werden evtl. - aber nicht unbedingt zwingend - auf Beiträge verzichten, finanzschwache müssen weiterhin Beiträge erheben.

Diese Situation kann in Schleswig-Holstein und auch in Niedersachsen verfolgt werden, wo diese gesetzliche Regelung - kein Beitragszwang - besteht.

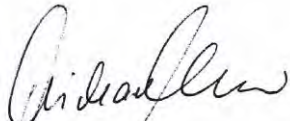
Viele Kommunen verlangen von der Landesregierung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion wird daher nicht unterstützt.

Die Fraktion der LINKEN fordert die Abschaffung der Straßenbeiträge.

Der eingebrachte Gesetzentwurf entspricht in Gänze unserer Forderung und wird unterstützt.

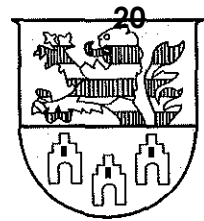
Mit freundlichen Grüßen



Michael Schreiber
2. Vorsitzender



Heinz-Jürgen Quooß
Geschäftsführer



Der Geschäftsführer

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63183 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

20. März 2018

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 1

Referent(in) Frau Wagner
Unser Zeichen wg/uk

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-44

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 16.03.2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung

- Drucksache 19/5839 -

sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

- Drucksache 19/5961 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen können, danken wir Ihnen.

I. Grundsätzliches

In Hessen wurde das Kommunalabgabengesetz erst 2013 grundlegend novelliert, unter anderem auch, um die Straßenbeitragsproblematik grundlegend zu bereinigen.

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 · BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler · Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr · Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Dabei wurde vom Gesetzgeber eine Wahlmöglichkeit eröffnet, neben den einmaligen auch wiederkehrende Beiträge zu erheben und so den Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wurde auch die damalige „Kann“-Regelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen in eine „Soll-Regelung“ umgewandelt. Insoweit ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde diese seitens des Gesetzgebers jetzt wieder rückgängig gemacht werden soll.

In Anbetracht der gesetzgeberisch eröffneten Wahlmöglichkeiten zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen sehen wir grundsätzlich keinen Regelungsbedarf.

Seit mehr als 20 Jahren sind in der Geschäftsstelle so gut wie keine Rechtsstreitigkeiten über die Gewährung von Erlassen oder Stundungen anhängig. Aus unserer Beratungspraxis heraus ergibt sich vielmehr, dass die Kommunen sehr großzügig hinsichtlich der Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen in sozialen Härtefällen sind. Überdies ist hier kein einziger Fall bekannt geworden, in dem Grundstückseigentümer(innen) aufgrund der Erhebung von Straßenbeiträgen das eigen genutzte Grundstück zwangsveräußern mussten.

Die Grundannahme in der politischen Diskussion, es käme oftmals zu sozialen Härtefällen, führt nach hiesiger Auffassung keinesfalls dazu, dass das seit Jahrzehnten bestehende System der Beitragserhebung für die Vorteilsabgeltung der Straßenbaumaßnahmen zu ändern ist. Sofern es im Einzelfall zu Härtefällen kommen sollte, sehen, das Hessische Kommunalabgabengesetz selbst (§ 11 Abs. 12 KAG) sowie die Abgabenordnung ausreichende Instrumente (Erlass, Stundung) vor, um diesen zu begegnen.



Zu den einzelnen Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

II.

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung - Drucksache 19/5839 -

Der Hessische Städte- und Gemeindebund lehnt den vorgelegten Gesetzesentwurf ab.

Zur Frage der in der Gesetzesbegründung des Entwurfs genannten Härtefälle verweisen wir auf unserer Ausführungen unter dem Punkt Grundsätzliches.

Mit der obengenannten Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge wurde der kommunalen Selbstverwaltung insofern Rechnung getragen, als vor Ort eine weitere alternative Möglichkeit der Beitragserhebung eröffnet wurde.

Die Annahme in der Gesetzesbegründung, mit der Einführung eines weiten Ermessensspielraums über die Einführung oder Verzicht von Straßenbeiträgen vor Ort würde der kommunale Handlungsspielraum erweitert werden, geht nach hiesiger Auffassung fehl.

Tatsächlich steht nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu befürchten, dass mit einer solchen Regelung der Druck auf die Politik immer größer wird und letzten Endes immer mehr Kommunen keine Straßenbeitragssatzung – auch nicht über wiederkehrende Beiträge – aufrecht erhalten oder neu erlassen, mit der Folge, dass die Finanzierung dieser Maßnahmen auf die Allgemeinheit übertragen werden würde, da ausweislich des Gesetzentwurfes eine Kompensation vom Land nicht vorgesehen ist.

Mit einer faktischen Abschaffung der Straßenbeitragserhebung vor Ort würde eine erhebliche Finanzierungslücke eintreten, die zu Lasten anderer freiwilliger und Daseinsvorsorgeleistungen der Kommune geht.



Zudem ist mit einer Verschlechterung der Verkehrsinfrastruktur in vielen Gemeinden zu rechnen, da notwendige grundlegende Maßnahmen mit den vorhandenen Finanzierungsmitteln nicht mehr durchgeführt werden.

Um die drohende weitere kommunale Verschuldung zu Lasten von zukünftigen Generationen zu verhindern, fordert der Hessische Städte- und Gemeindebund daher die Ausweisung von zusätzlichen Landesmitteln im Hinblick auf die Auswirkung dieses Gesetzes vorzusehen.

In der Gesetzesbegründung wird nicht auf die möglichen Auswirkungen eines solchen Verzichtes auf eine Straßenbeitragsatzung im Hinblick auf die Vergabe von Fördermitteln eingegangen. Insoweit müsste dies ebenfalls entsprechend geregelt werden.

Es lässt sich feststellen, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund es für kontraproduktiv hält, überhaupt eine Änderung bei der Finanzierung von straßenbeitragsfähigen Maßnahmen ins Auge zu fassen.

Auch die Regelung des Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes der FDP, die eine Abweichung von den Regelsätzen nach § 11 Abs. 4 ermöglichen soll, ist abzulehnen. Dadurch würden die gleichen Probleme wie zuvor beschrieben entstehen, da auch teilweise Ausfälle der Finanzierungsmittel zu den oben gestellten Auswirkungen führen würden.

III.

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen – Drucksache 19/5961 –

Der Hessische Städte- und Gemeindebund lehnt den Gesetzentwurf ab.

Eine Streichung der Straßenbeiträge würde zwangsläufig dazu führen, dass die Kosten von beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen nicht mehr von den bevorteilten Grundstückseigentümern, sondern von der Allgemeinheit zu tragen wäre. Damit würde sich der Gesetzgeber im Bereich der öffentlichen Straßen vom Vorteilsprinzip verabschieden. Die kommunale Selbstverwaltung würde geschwächt.



Nach der Gesetzesbegründung soll das Land die Mittel zur Verfügung stellen, die den Kommunen aus dem Wegfall der Straßenbeitragssatzung entstehen. Dies ist aufgrund des Konnexitätsprinzips auch erforderlich. Das Land Hessen wird aufgefordert, ausbleibende Straßenausbaubeiträge durch entsprechende Finanzmittel zu kompensieren. Diese Kompensation ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass für den Fall, dass die vom Land vorgesehene Kompensation nicht die tatsächlich durch den Beitragsausfall entstehenden Mindereinnahmen ausgleicht, es auch in diesem Fall zu einer Finanzierungslücke führt. Diese Finanzierungslücke wiederum muss von den Kommunen dann zwangsläufig auf Kosten freiwilliger, insbesondere sozialer Leistungen durch entsprechende Kürzungen finanziert werden.

Es steht zu befürchten, dass durch diese gesetzgeberische Abweichungen von den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen Folgewirkungen auf andere Einnahmebeschaffungsarten nicht auszuschließen sind. Hierdurch würde das jahrzehntlang funktionierende System der kommunalen Abgaben in Frage gestellt.

IV. Fazit

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund beide Gesetzentwürfe ablehnt. Es ist festzustellen, dass die Straßenbeitragserhebung in der Regel nicht zu sozialen Härtefällen führt. Ist dies in Ausnahmefällen doch der Fall, so werden diese im Rahmen der von den Gemeinden in der Regel großzügig angewendeten Billigkeitsmaßnahmen ausreichend abgedeckt. Wir halten es angesichts der allgemeinen Finanzlage und der zu erwartenden Konjunkturschwankungen für kontraproduktiv, überhaupt eine Änderung bei der Finanzierung von straßenbeitragsfähigen Maßnahmen ins Auge zu fassen. In jedem Fall fordern wir allerdings, sollten die entsprechenden Gesetze dennoch beschlossen werden, dass das Land Hessen die potenziellen Einnahmeausfälle in beiden Varianten durch entsprechende Finanzmittel kompensiert.



Die Interessen der Altanlieger werden in beiden Gesetzentwürfen überhaupt nicht behandelt. Die Entwürfe der Fraktionen beschäftigen sich weder mit Überleitungsregelungen noch mit den durch die doppelte Belastung der Altanlieger entstehenden Härtefällen. So ist zum Beispiel bei bereits begonnenen straßenbeitragsfähigen Maßnahmen die Frage der Behandlung von Vorausleistungen und der Erstattung entsprechender Beträge nicht behandelt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor

HEINZ-PETER BECKER
BÜRGERMEISTER

Rathaus Mörfelden - Westendstraße 8 64546 Mörfelden-Walldorf
info@moerfelden-walldorf.de www.moerfelden-walldorf.de



MÖRFELDEN • WALLDORF
STADT DER VIELFALT

Der Bürgermeister Postfach 1455 64529 Mörfelden-Walldorf

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Rathaus Mörfelden - Zimmer 205

Telefon-Zentrale: 06105 / 938 - 0
Durchwahl: 06105 / 938 - 811/812
Telefax: 06105 / 938 - 967

heinz-peter.becker@moerfelden-walldorf.de

Datum: 16. März 2018

Stellungnahme der Stadt Mörfelden-Walldorf im Rahmen der Anhörung zu den Gesetzesentwürfen „Straßenbeiträge“ – Drucks. 19/5839 sowie Drucks. 19/5961

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die mit Einladung vom 21.02.2018 ausgesprochene Einladung zur mündlichen Anhörung im Innenausschuss danke ich Ihnen und nehme sehr gerne die Gelegenheit wahr, die Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf sowie entsprechende Erläuterungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Einstimmig (mit den Stimmen aller in der STVV vertretenen Fraktionen von SPD, Freien Wählern, CDU, Grüne/B90, DKP/LL und FDP) wurde am 27. Februar 2018 beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung von Mörfelden-Walldorf fordert die Fraktionen im Hessischen Landtag auf, das Kommunalabgabengesetz KAG in den § 11 "Beiträge" und § 11 a "Wiederkehrende Straßenbeiträge" sowie die nachfolgende Anwendung des Gesetzes derart zu verändern, dass die Kommunen nicht mehr gezwungen sind, Straßenbeiträge zu erheben.

Zusätzlich möge der § 93 Abs. 2 HGO um einen Satz 2 derart ergänzt werden, dass Straßenbeiträge von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, ausgenommen sind.

Damit wäre dem hohen Gut der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen und die Kommunen könnten wieder selbst über die Art der Finanzierung und den Standard des Ausbaus der kommunalen Straßen entscheiden.

Die Fraktionen im Hessischen Landtag werden zudem aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Übergangsregelungen für Kommunen zu schaffen, die bereits Straßenbeitragssatzungen beschlossen und angewendet haben.“

Öffnungszeiten Rathäuser (oder nach Vereinbarung)

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbüros (oder nach Vereinbarung)

Montag 6.30 - 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 8.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 - 20.00 Uhr
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Mit großer Mehrheit (33:8 Stimmen) wurde zudem beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert von Landtag und Landesregierung zur Finanzierung der Investitionen in den Erhalt und Ausbau öffentlicher Infrastruktur in den hessischen Kommunen dringend eine Verbesserung des Kommunalen Finanzausgleichs.“

Zum Hintergrund

Die Stadt Mörfelden-Walldorf als sogenannte "Schutzschirmkommune" war im vergangenen Jahr ebenfalls genötigt, eine Straßenbeitragssatzung zu beschließen.

Konnte in den vergangenen Jahren die Erhebung von Straßenbeiträgen dadurch abgewendet werden, dass im Haushaltsplan der Stadt Mörfelden-Walldorf keine grundlegenden Straßensanierungsmaßnahmen vorgesehen waren, so hat die Verschärfung des § 11 Abs. 1 S. 2 KAG dazu geführt, dass auch unsere Kommune seitens der Kommunalaufsicht gezwungen wurde, eine Straßenbeitragssatzung zu verabschieden, um einer drohenden Versagung der Haushaltsgenehmigung zu entgehen.

Die Vorgabe der Regierungspräsidentin Darmstadt, und damit die Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung lautete explizit: „Die Genehmigung des Haushaltes 2017 wird mit der Maßgabe verbunden, bis spätestens zum Jahresende 2017 eine entsprechende Beitragssatzung zu beschließen. Die Genehmigung des Haushaltes 2018 wird nur bei Vorliegen einer Straßenbeitragssatzung in Aussicht gestellt.“ (B. Lindscheid, Regierungspräsidentin Darmstadt, Genehmigung Haushalt 2017 Mörfelden-Walldorf vom 18.04.2017)

Dieser Auflage folgend wurde am 19.12.2017 eine Straßenbeitragssatzung nach dem Modell der „wiederkehrenden Beiträge“ beschlossen.

Städtische Gremien, politisch Verantwortliche und nicht zuletzt die Verwaltung waren und sind trotz umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit mit dem Unmut und massiven Protesten von Bürgerinnen und Bürgern konfrontiert. Dies drückte sich aus, durch verschiedene Veranstaltungen, die z. T. durch hunderte von Bürgerinnen und Bürgern besucht wurden sowie einer Unterschriftenaktion mit rund 2600 Unterschriften.

U. a. die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen, der zu Lasten der Kommunen veränderte Kommunale Finanzausgleich, schwankende und vom Landestrend teilweise abweichende Gewerbesteuerentwicklungen sowie zunehmend erhöhte Aufwendungen im Bereich der Kinderbetreuung aufgrund gesetzlicher Vorgaben haben dazu geführt, dass die wir die Verpflichtungen einer Schutzschirmkommune nur mit gravierenden Erhöhungen der Grundsteuer B (1. Jan. 2018: 740 Punkte) und damit zusätzlichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger einhalten konnten. Eine weitere Belastung über die Erhebung von Straßenbeiträgen wurden von den Bürgerinnen und Bürgern im hohen Maße als ungerecht empfunden.

In den vergangenen Jahren konnte die Stadt Mörfelden-Walldorf ihrer Verpflichtung zum Unterhalt der kommunalen Straßen im Rahmen der Haushaltsgestaltung zwar nicht vollständig aber im hohen Maße nachkommen. Investitionen in Umbau oder die grundhafte Erneuerung von Straßen wurden ebenfalls durchgeführt, wobei hier die Möglichkeiten Förderprogramme zu nutzen gezielt in Anspruch genommen wurden. Auch in den Folgejahren werden Straßenunterhaltungen und Investitionen notwendig werden, diese sollen jedoch wie bisher im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten erfolgen. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Daher können wir dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion in seiner Intention durchaus folgen.

In Mörfelden-Walldorf wird der Schwerpunkt der nächsten Jahre nicht im Bereich der grundhaften Sanierungen liegen, sondern in der klassischen Straßenunterhaltung. Hier ist ein Investitionsstau von ca. 2 Mio € entstanden, der selbst in Zeiten hoher Steuereinnahmen nur teilweise abgebaut werden kann. Die Situation im Hochbau ist ähnlich. Für die Abarbeitung der notwendigen Investitionen stehen nur begrenzt Mittel zur Verfügung. Eine bessere Finanzausstattung der Kommunen ist daher dringend notwendig, um die steigenden Kosten der Kinderbetreuung und der Erhaltung der Infrastruktur auch im notwendigen Umfang nachkommen zu können.

Neben dem Aspekt der Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung, verursacht die Einführung einer Straßenbeitragssatzung Planungs- und Verwaltungskosten, die sinnvollerweise besser direkt in die Unterhaltung der Infrastruktur fließen sollten.

Die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen erfordert eine umfangreiche Datenerfassung und -pflege. Nutzungen und Größen der Grundstücke in den Abrechnungsgebieten verändern sich ständig. Die Verwaltung muss deshalb fortlaufend die genutzten Flächen der einzelnen Grundstücke und deren Nutzung dokumentieren und aktuell halten. Dieser enorme Aufwand stellt eine große Herausforderung dar, die ohne zusätzliches Personal oder Vergabe an externe Dienstleister nicht erfüllt werden.

Fachkenntnisse müssen erworben werden, Widersprüche bearbeitet, Rechtsfragen geklärt – die Satzung ist immer an den neusten Stand der Rechtsprechung anzupassen. Dies sind Anforderungen, die eine Verwaltung in einer Mittelstadt extrem fordern.

Der zusätzliche Aufwand bleibt zudem nicht auf die Tiefbauverwaltung beschränkt, sondern wirkt sich durch die erforderliche Aktualisierung aller Daten auch auf die Bereiche im Steueramt, der Stadtkasse, der Bearbeitung von Bauanträgen sowie Gewerbe- und Ordnungsamt aus. Neue Datenstrukturen sind aufzubauen, jeder Datensatz muss angegriffen werden und viele Sachbearbeiter/innen in der Verwaltung sind ämterübergreifend zusätzlich betroffen.

Die Änderung der bisher gültigen Gesetzeslage würde die Situation in unserer Stadt deutliche entspannen. Die unter Druck beschlossene Satzung könnte aufgehoben, finanzielle Mittel gezielt in die Unterhaltung fließen und unnötiger Datenerhebungs- und -pflegeaufwand könnte vermieden werden. Die kommunale Selbstverwaltung wäre wieder hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Peter Becker
Bürgermeister

Hessischer Landtag
Herrn Horst Klee, MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Rüsselsheim am Main, 20.03.2018

Per E-Mail: U.Lindemann@ltg.hessen.de

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucks. 19/5839), sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drucks. 19/5951)

Hier: Stellungnahme des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main bedankt sich, für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sehr gerne bezieht der Magistrat zu den zugeleiteten Gesetzentwürfen in Bezug auf mögliche Gesetzesänderungen zu § 11 KAG und § 93 HGO betreffend die Erhebung von Straßenbeiträgen Stellung.

Der Magistrat begrüßt insbesondere die Aufnahme der politischen Diskussion zur Aufhebung der Erhebungspflicht von Straßenbeiträgen in Gänze.

Dazu ist der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE das richtige Signal. Er ist besonders geeignet, die in Art. 28 Abs. 2 GG verankerte Selbstverwaltungsgarantie zu stärken.

1. Besondere Betroffenheit der Stadt Rüsselsheim am Main - kommunale Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG -

Die Stadt ist von der derzeitigen Rechtslage besonders betroffen, denn als defizitäre Kommune genehmigte die Kommunalaufsicht im Juli 2017 den städtischen Haushalt nur mit dem Ziel der Einführung einer kommunalen Straßenbeitragssatzung zum 01.01.2018 als aufschiebende Bedingung. Diese Einführung ist bislang nicht geschehen, da die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main keinen dafür erforderlichen Beschluss gefasst hat. Im Jahr 2017 folgten verschiedene Widerspruchs- und Beanstandungsverfahren durch den Oberbürgermeister. Dies hat zur Folge, dass die Stadt die von der Kommunalaufsicht geforderte Bedingung nicht erfüllte und gegenwärtig ohne genehmigten Haushalt gemäß § 99 HGO wirtschaften muss. Die Kommunalaufsicht argumentierte stets mit der unbedingten Straßenbeitragserhebungspflicht bedingt durch die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG und mit der in § 93 Abs. 2 HGO rechtlich verankerten Rangfolge zwischen Beiträgen und Steuern. Ferner wurde der Magistrat von der Aufsichtsbehörde zum Erlass einer Anweisung gemäß § 139 HGO angehört. Grundsätzlich obliegt es der Stadt Rüsselsheim am Main eigenständig von ihrem in Art 28. Abs. 2 GG grundgesetzlich verankertem Selbstverwaltungsrecht Gebrauch zu machen. Das heißt, es muss ihr eigenständig überlassen bleiben, für welche konkreten Bereiche sie Satzungen erlässt und somit regulierend für ihre Bürgerinnen und Bürger tätig ist. Hiervon hat sie zuletzt zum 01.01.2017 Gebrauch gemacht durch die deutliche Erhöhung der Sondernutzungsgebühr für öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Die Stadt hat auch in der Vergangenheit einen erheblichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet, indem im Jahr 2013 die Grundsteuer B von 400 auf 800 v.H erhöht wurde. Ebenso wurden die Friedhofsgebühren im Jahr 2013 neu festgesetzt. Im Jahr 2014 erfolgte sodann eine Erhöhung der Grundsteuer A von 340 auf 680 v.H. Ebenso erhöhten sich im Jahr 2014 die Bauaufsichtsgebühren. Im Jahr 2015 erhöhten sich zusätzlich die Feuerwehrgebühren. Ferner setzte die Stadt auch die Spielapparatesteuer neu fest. Schließlich wurde im Jahr 2014 die Hundesteuer erhöht als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Der Gesetzgeber hat die rechtspolitische Diskussion, die nunmehr durch die geplante Novellierung der jeweiligen Rechtsnormen entstanden ist, im Lichte der kommunalen Selbstverwaltung verfassungsgemäß durchzuführen. Im Rahmen dieser kommunalen Selbstverwaltung ist den Kommunen selbst überlassen, wie sie die Lasten auf ihre Einwohnerinnen und Einwohner verteilen. Es ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wenn nunmehr Aufsichtsbehörden anstelle von Kommunen Straßenbeitragssatzungen erlassen oder ändern können.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

Ohne eine gesetzliche Änderung gerät auch die Finanzhoheit als Ausprägung kommunaler Selbstverwaltung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG deutlich ins Wanken. Sie ist nichts mehr wert, solange eine Kommune wie die Stadt Rüsselsheim am Main in Konflikt mit ihrer Aufsichtsbehörde gerät, weil diese verbindlich fordert, Straßenbeiträge festzusetzen bevor Steuern zu erheben sind. Bei Nichtbefolgung, also bei Verzicht, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen, kann sie sogar Zwangsmaßnahmen durch den Erlass einer Straßenbeitragssatzung durchsetzen.

2. Einmalige Straßenbeiträge führen zu sozialen Härtefällen

Nach der Systematik der einmaligen Straßenbeiträge werden die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, die direkte Anlieger einer Straße sind, einmalig zu den Kosten für den Um- und Ausbau der Verkehrsanlagen herangezogen. Der Kreis der Beitragspflichtigen beschränkt sich im Regelfall auf die direkten Anlieger der öffentlichen Straßen. Das bedeutet, dass die nicht unerheblichen Kosten einer grundhaften Straßenerneuerung auf einen kleinen Kreis von Beitragspflichtigen umgelegt werden. Im Regelfall werden mehrere tausend Euro, teilweise sogar Beiträge über 10.000 € pro Grundstück, fällig. Diese hohen Beträge überfordern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betroffenen.

Insbesondere ältere Menschen, die im Laufe ihres Lebens mit einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Haus gekauft und abbezahlt haben, im fortgeschrittenen Lebensalter aber nur noch über geringe Einkünfte aus einer Altersrente verfügen, können diese hohen Kosten nicht stemmen. Immer wieder ist in der Presse von Fällen zu lesen, in denen ältere Menschen gezwungen sind, ein mit vielen persönlichen Erinnerungen verbundenes Eigenheim zu verkaufen, da die hohen Belastungen aus einmaligen Straßenbeiträgen für sie nicht zu leisten sind.

Auch junge Menschen, die sich in einer Lebensphase befinden, in der häufig mit der Familiengründung auch der Erwerb eines Eigenheims ansteht, werden durch einmalige Straßenbeiträge benachteiligt. Gerade junge Familien verfügen oft nicht über die entsprechenden finanziellen Rücklagen, um die Belastung die durch einmalige Straßenbeiträge entstehen, auszugleichen. Diese Belastung kann zu existenzbedrohenden Situationen führen.

Beide Gruppen – ältere Menschen und junge Familien – bedürfen eines besonderen Schutzes durch den Staat. Dieser besondere Schutz ist bereits im Grundgesetz verankert. Die Erhebung von Straßenbeiträgen läuft diesem besonderen Schutzgedanken zuwider. Die Verfassungsmäßigkeit von einmaligen Straßenbeiträgen darf daher zumindest angezweifelt werden.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

Letztlich zeigen auch Anliegerversammlungen anderer Kommunen, dass in der Bevölkerung ein erheblicher Widerstand herrscht, wenn einmalige Straßenbeiträge erhoben werden. Der Verweis auf die gesetzlich eingeräumte Stundungsmöglichkeit hilft nicht.

3. Auch wiederkehrende Straßenbeiträge sind nicht gerecht

Für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen wird das Stadtgebiet in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt. Der wiederkehrende Straßenbeitrag wird als Gegenleistung für den besonderen Vorteil erhoben, der durch die Inanspruchnahme eines innerhalb im Abrechnungsgebiet gelegenen Straßennetzes entsteht.

Innerhalb eines Abrechnungsgebietes werden anteilig Investitionsaufwendungen für grundhafte Erneuerung von öffentlichen Straßen auf die davon betroffenen Personen umgelegt. Berücksichtigt werden bei der Umlegung die Grundstücksgröße sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung (z. B. Mehrparteienhaus, Einfamilienhaus, Gewerbebetrieb).

Dadurch, dass die Investitionsaufwendungen auf eine größere Zahl von Beitragspflichtigen umgelegt und über eine Abrechnungsperiode von bis zu fünf Jahren verteilt werden, ist die jährliche Belastung deutlich niedriger als beim einmaligen Straßenbeitrag. Trotzdem können jährlich mehrere Hundert Euro für ein Grundstück fällig werden.

In Rüsselsheim am Main wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass diese Form der Beitragserhebung soziale Härtefälle abwendet und zu einer gerechten Verteilung der finanziellen Lasten führt. Daher hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2015 den Auftrag zur Erarbeitung einer entsprechenden Satzung und der dazugehörigen Vorarbeiten erteilt.

Nachdem erste Erkenntnisse über das Verfahren der Beitragserhebung vorlagen, sind jedoch innerhalb der politischen Gremien massive Zweifel daran aufgekommen, ob wiederkehrende Straßenbeiträge die gestellten Anforderungen erfüllen können.

Zum einen kann die Situation eintreten, dass in einzelnen Abrechnungsgebieten überdurchschnittlich viele beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen anfallen und dadurch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dieser Abrechnungsgebiete besonders und über einen langen Zeitraum mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen belastet werden. Gleichzeitig können in einem anderen Abrechnungsgebiet gar keine beitragspflichtigen Maßnahmen notwendig werden, da die Straßen in diesem Gebiet z. B.

bereits in der Vergangenheit grundhaft erneuert wurden. Die Grundstückseigentümergeinnen und Grundstückseigentümer in diesem Gebiet zahlen also über viele Jahre gar keine Straßenbeiträge.

In Rüsselsheim würde genau diese Situation eintreten. Im Abrechnungsgebiet „Kernstadt“ sind die Straßen in einem vergleichsweise schlechten Zustand. In dem Abrechnungsgebiet leben zudem viele Menschen, die eher zu der Gruppe der Bezieher von „kleinen und mittleren Einkommen“ gerechnet werden können. Diesen Personenkreis mit Beiträgen über einen langen Zeitraum zu belasten, während in anderen Abrechnungsgebieten, in denen tendenziell Menschen mit einem höheren Einkommen leben, in den nächsten Jahren keine Straßenbeiträge erhoben werden, ist in hohem Maße ungerecht. Die Erfahrungen anderer Kommunen aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge nicht rechtssicher umgesetzt werden kann und die Bürgerinnen und Bürger häufig den Weg des Widerspruchs und der Klage wählen. Wiederkehrende Straßenbeiträge sind daher für Rüsselsheim kein akzeptabler Weg.

4. Straßenbeiträge als Standortnachteil im Wettbewerb um Unternehmen und Familien

Ein wichtiger Ansatz, um die städtischen Finanzen zu verbessern, ist es neue Unternehmen in Rüsselsheim anzusiedeln und die bestehenden Unternehmen zu unterstützen. Neben Erträgen aus der Gewerbesteuer werden auch Arbeitskräfte und damit Kaufkraft dauerhaft nach Rüsselsheim verlagert. Dies führt zu weiteren positiven Effekten wie beispielsweise einer Stärkung des lokalen Einzelhandels.

Erste positive Auswirkungen dieser Politik machen sich bereits heute bemerkbar. So gewinnt Rüsselsheim seit einigen Jahren wieder neue Einwohner hinzu, neue Unternehmen siedeln sich am Standort an. Nach Jahren der Stagnation ist eine Trendwende in Sicht. Diese positive Trendwende darf nicht durch die Einführung neuer Abgaben gefährdet werden.

Aus Sicht eines Unternehmens führen Mehrbelastungen durch öffentliche Abgaben zu finanziellen Einbußen, die an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen. Investitionen am Standort müssen evtl. verschoben werden; die Wertschöpfungskette wird negativ beeinflusst. Die Stadt begreift sich jedoch als Partner der Unternehmen. Es kann daher nicht zielführend sein, Straßenbeiträge - egal in welcher Form - einzuführen und so ein Hindernis für die Neuansiedlung von Unternehmen bzw. eine zusätzliche Belastung für bestehende Unternehmen zu schaffen.

Mit Blick auf die Lage der kommunalen und privaten Vermieter ist nicht auszuschließen, dass Mieten erhöht würden, weil Straßenbeiträge nicht auf die Betriebskosten umgelegt

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

werden können. Es besteht auch in Rüsselsheim die Gefahr, dass öffentliche und private Vermieter die Ausgaben für die Heranziehung von Straßenbeiträgen besonders hart treffen würde, denn sie geht mit einer enormen hohen finanziellen Belastung einher. Anstatt in Neuschaffung von sozial verträglichem Wohnraum im Rhein-Main-Gebiet und in energetische Modernisierung zu investieren, besteht ferner das Risiko, dass jährlich eine hohe Anzahl an Quadratmetern nicht mehr neu gebaut werden kann, obwohl grundsätzlich der Wille besteht. In der Stadt Rüsselsheim am Main würden sich künftig voraussichtlich weniger Unternehmen oder Familien niederlassen, weil mit dem Erlass einer Straßenbeitrags-satzung ein erheblicher Standortnachteil einhergeht. Gerade für Familien und Unternehmen ist Rüsselsheim mit der optimalen Verkehrsanbindung innerhalb der Metropolregion ein guter Standort. Ferner ist es nicht erwiesen, dass eine Wertsteigerung der Immobilie mit einer Straßengrunderneuerung einhergeht.

5. Defizitäre Beitragserhebung

Mit der Einführungspflicht für defizitäre Kommunen geht nicht notwendigerweise ein Einsparpotential einher. Vielmehr ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand damit verbunden. Häufig dauert die Einführung über 2 Jahre. So sind Mittel für externe Dienstleister zur Errechnung aber auch zur Begleitung von Öffentlichkeitsarbeit im sechsstelligen Bereich zur Verfügung zu stellen. Mit der Einführung und Umsetzung der Straßenbeitragsatzung würden Einzahlungen generiert, die im Finanzhaushalt zu verbuchen wären. Damit ginge eine Verringerung des Kreditbedarfs einher, der zur Finanzierung der Baumaßnahmen erforderlich wäre.

Konkret hätte die Einführung bzw. die Erhebung von Straßenbeiträgen nach derzeitiger Rechtslage folgende Wirkungen im Ergebnishaushalt der Stadt Rüsselsheim am Main: Es entstünden Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Straßenbeiträge, die im Grunde an die Nutzungszeit des Investitionsgutes gebunden sind. Folglich käme die Stadt bei einer Abschreibung von ca. 25-30 Jahren für die Straße auch zu einer Auflösung über 25-30 Jahre. Ferner entstünden neue Abschreibungen aus der Investition, die eventuell höher wären als die bisherigen. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass beide Positionen das Ergebnis belasten würden.

Reduzieren würden sich Zinsaufwendungen aus den geringen Kreditaufnahmen. Erschwerend kommt hinzu, dass mit der Novellierung der GemHVO ab 2017 auch die Tilgungsleistungen aus einem Liquiditätsüberschuss zu finanzieren sind. Ferner sind zusätzliche Sach- und IT-Kosten für die Erstellung, Bearbeitung, Fortführung der Datenbestände und weitere externe Unterstützungsleistungen u.a. durch Beauftragung externer Dienstleister erforderlich. Außerdem müssten innerhalb der Stadtverwaltung zusätzliche

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

Personalaufwendungen für weitere Stellen dafür bereitgestellt werden. Denn der derzeitige Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbestand aus den verschiedenen Organisationseinheiten u.a. im Tiefbauamt, im Fachbereich Finanzen und letztlich im Rechtsamt reicht weder für die Einführung, die Umsetzung noch für die Fortführung der Straßenbeitrags-erhebung aus.

Da die derzeitige Rechtsprechung strenge Vorgaben an einen Verzicht zur Einführung einer Straßenbeitragssatzung in einer defizitären Kommune macht, ist die gesetzliche Abschaffung von Straßenbeiträgen und die Änderung der in § 93 HGO verankerten Rangfolge unabdingbar.

6. Ausblick

Eine Verankerung der Kann-Regelung in § 11 KAG hilft auch defizitären Kommunen nicht weiter, wie kürzlich die Entscheidung des VGH Kassel, Urteil vom 12.01.2018 zu Lasten der Stadt Schlitz gezeigt hat. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da nach unserem Kenntnisstand Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wurde. Erfahrungsgemäß dauern jedoch Revisionsverfahren mehrere Jahre vor dem Bundesverwaltungsgericht. Eine Gesetzesänderung im Sinne der Drucks. 19/5961 bringt schneller Rechtsklarheit und Planungssicherheit für die betroffenen Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie ist auch geeignet, den Kommunen aus dem Dilemma mit ihren Aufsichtsbehörden zu helfen. Ferner würde auch Ruhe innerhalb der Kommunalorgane selbst durch eine Gesetzesänderung einkehren.

Es ist weder gerecht noch nachvollziehbar, dass Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen herangezogen werden sollen, obwohl die betroffenen Straßen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und auch von ihr genutzt werden, ganz unabhängig von der Qualifizierung einer Straße.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE ist bestens geeignet endlich die kommunale Selbstverwaltung im Lichte der Verfassung zu betrachten. Das Umsetzen einer solchen Gesetzesänderung duldet keinen Aufschub mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bausch
Oberbürgermeister

Ausschussvorlage INA 19/66 – öffentlich –

Ausschussvorlage HHA 19/43 – öffentlich –

Resolutionen für die Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung

– Drucks. [19/5839](#) –

und dem

Gesetzentwurf

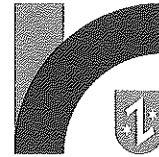
der Fraktion der DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

– Drucks. [19/5961](#) –

- | | | |
|----|--------------------|-------|
| 1. | Stadt Rüsselsheim | S. 1 |
| 2. | Stadt Bebra | S. 8 |
| 3. | Stadt Immenstadt | S. 10 |
| 4. | Gemeinde Hohenroda | S. 15 |

Der Stadtverordnetenvorsteher

rüsselsheim
am main



Hessischer Landtag
Schloßplatz 1 - 3

EINGEGANGEN

09. Feb. 2018

65183 Wiesbaden

HESSISCHER LANDTAG

06.02.2017

**Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main
hier: Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat in ihrer Sitzung am 18.01.2018 nachfolgende Resolution einstimmig verabschiedet:

„Die Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim am Main fordert den Hessischen Landtag auf, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Landtag beschließt die Streichung der Beitragspflicht für den Ausbau von Gemeindestraßen aus dem Kommunalen Abgabengesetz und ermöglicht die Finanzierung der Gemeindestraßen aus allgemeinen Steuermitteln durch einen gerechten und auskömmlichen kommunalen Finanzausgleich.“

Gemeindliche Straßen und Wege sind Teil der allgemeinen und zwingend notwendigen Infrastruktur einer Kommune und sind daher aus allgemeinen Steuermitteln bei Wiederherstellung bzw. grundhaftem Um- und Ausbau zu finanzieren.

Straßen und Wege können und werden nicht nur von Anlieger*innen in Anspruch genommen, sondern stehen der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung. Für die Beitragserhebung werden hingegen nicht die Benutzer*innen sondern die Eigentümer*innen anliegender Grundstücke herangezogen, ohne weder die tatsächliche Inanspruchnahme der Straße durch die anliegenden Grundstückseigentümer*innen, noch deren persönliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

- Seite 2 -

Das Bundesverfassungsgericht hat bezugnehmend auf die Erhebung von Steuern den Grundsatz der Steuergerechtigkeit mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen bestätigt. Durch die Erhebung von Sonderabgaben auf Leistungen, die dem Erhalt allgemeiner kommunaler Infrastruktur dienen, wird dieser Grundsatz unterlaufen.“

Eine Kopie der Ausfertigung des Beschlusses ist in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher


Anlage

BEGLEITVERFÜGUNG

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.01.2018

Rücklauf - Drucksachen-Nr.: , M-Nr.:

**Betreff: Resolution an den Hessischen Landtag,
hier: Abschaffung der Straßenausbaubeiträge****Bezug: Resolution der Fraktion WsR vom 02.01.2018**

-
1. Eingang Magistratsbüro am 01.02.2018, Hdz.  Arbeitsvermerk
 2. Nach Kenntnisnahme urschriftlich an
Dezernat I / Amt FA m.d.B. um
0 weitere Veranlassung
0 M-/S-Vorlage
0 Besprechung/Rücksprache/Rückruf
0 Beachtung des Arbeitsvermerkes
 3. Durchschrift dieser Begleitverfügung
mit Anlagen zur Mitkenntnis
Dezernat ~~F1, F3, Amt~~

Rüsselsheim am Main, den 05.02.18


Arbeitsvermerk -
Magistratsbüro

Arbeitsvermerk Dezernat/Amt

DS-Nr.	4

Beschlussnachtrag Ausschüsse

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Es liegt die beigefügte Resolution der Fraktion WsR vom 02.01.2018 vor sowie ein neuer Textentwurf, der von Herrn Stadtv. Tollkühn übersandt und auf den Plätzen im Ratssaal hinterlegt wurde.

Die Fraktion WsR zieht ihren Resolutionstext zurück und erklärt, dass dieser durch den neuen vorliegenden Textentwurf ersetzt wird.

Abstimmung über den Resolutionstext:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim am Main fordert den Hessischen Landtag auf, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Landtag beschließt die Streichung der Beitragspflicht für den Ausbau von Gemeindestraßen aus dem Kommunalen Abgabengesetz und ermöglicht die Finanzierung der Gemeindestraßen aus allgemeinen Steuermitteln durch einen gerechten und auskömmlichen kommunalen Finanzausgleich.“

Gemeindliche Straßen und Wege sind Teil der allgemeinen und zwingend notwendigen Infrastruktur einer Kommune und sind daher aus allgemeinen Steuermitteln bei Wiederherstellung bzw. grundhaftem Um- und Ausbau zu finanzieren.

Straßen und Wege können und werden nicht nur von Anlieger*innen in Anspruch genommen, sondern stehen der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung. Für die Beitragserhebung werden hingegen nicht die Benutzer*innen sondern die Eigentümer*innen anliegender Grundstücke herangezogen, ohne weder die tatsächliche Inanspruchnahme der Straße durch die anliegenden Grundstückseigentümer*innen, noch deren persönliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bezugnehmend auf die Erhebung von Steuern den Grundsatz der Steuergerechtigkeit mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen bestätigt. Durch die Erhebung von Sonderabgaben auf Leistungen, die dem Erhalt allgemeiner kommunaler Infrastruktur dienen, wird dieser Grundsatz unterlaufen.“

Rüsselsheim, den 18.01.2018

Die Schriftführerin:


A. Breunig

Der Vorsitzende:


Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

Resolution an den Hessischen Landtag
Hier: Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim am Main fordert den Hessischen Landtag auf folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landtag beschließt die Streichung der Beitragspflicht für den Ausbau von Gemeindestraßen aus dem Kommunalen Abgabengesetz und ermöglicht die Finanzierung der Gemeindestraßen aus allgemeinen Steuermitteln durch einen gerechten und auskömmlichen kommunalen Finanzausgleich.

Gemeindliche Straßen und Wege sind Teil der allgemeinen und zwingend notwendigen Infrastruktur einer Kommune und sind daher aus allgemeinen Steuermitteln bei Wiederherstellung bzw. grundhaftem Um- und Ausbau zu finanzieren.

Straßen und Wege können und werden nicht nur von Anlieger*innen in Anspruch genommen, sondern stehen der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung. Für die Beitragserhebung werden hingegen nicht die Benutzer*innen sondern die Eigentümer*innen anliegender Grundstücke herangezogen, ohne weder die tatsächliche Inanspruchnahme der Straße durch die anliegenden Grundstückseigentümer*innen, noch deren persönliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bezugnehmend auf die Erhebung von Steuern den Grundsatz der Steuergerechtigkeit mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen bestätigt. Durch die Erhebung von Sonderabgaben auf Leistungen, die dem Erhalt allgemeiner kommunaler Infrastruktur dienen, wird dieser Grundsatz unterlaufen.



WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, den 02.01.2018

Resolution an den Hessischen Landtag Hier: Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Straßenausbaubeiträge belasten einseitig nur die Eigentümer von Grundstücken, die als Anlieger an zu sanierenden Straßen liegen. Die Nutzer, sprich die Allgemeinheit, werden nicht herangezogen. Dies führt zu den grotesken Ergebnissen, dass Eigentümer durch teilweise existenzbedrohende Forderungen für den Ausbau der Straße belastet werden, obwohl die Kommunen eigentlich gesetzlich dazu verpflichtet sind, die kommunalen Straßen fortlaufend zu unterhalten.

Es ist den Anliegern - Bürgerinnen und Bürgern - nicht zu vermitteln, dass sie alleine Beiträge für Leistungen bezahlen sollen, welche die Allgemeinheit nutzt und die damit auch die Kosten verursacht.

Aus unserer Sicht sind auch gemeindliche Straßen Teil der allgemeinen Infrastruktur und sollten aus allgemeinen Steuermitteln saniert und finanziert werden. Zudem werden einkommenschwache Bevölkerungsgruppen durch diese Art der Erhebung extrem hoch belastet und sind vielfach nicht in der Lage diese Beiträge zu entrichten.

Der Hessische Landtag hat die Einführung von Wiederkehrenden Beiträgen beschlossen, die eine Erleichterung für die Betroffenen bieten sollten. Dazu sollen sogenannte Abrechnungsgebiete in den Kommunen eingeführt werden. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der so groß ist, dass die Einnahmen kaum die Ausgaben decken werden. Zudem werden die Eigentümer auf lange Sicht hiermit noch mehr belastet, als sie mit einmaligen Beiträgen belastet würden.

Das Instrument der Straßenausbaubeiträge ist ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert, das nicht in die moderne Gesellschaft passt. Eigentum verpflichtet auch die Kommunen, so dass der Unterhalt und die Sanierung der kommunalen Infrastruktur aus dem Steueraufkommen getragen werden müssen.





Die Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim bittet deshalb den Hessischen Landtag:

Die Streichung der Beitragspflicht für den Ausbau von Ortsstraßen aus dem Kommunalen Abgabengesetz zu beschließen und die Finanzierung der Ortsstraßen aus allgemeinen Steuermitteln durch einen gerechten Kommunalen Finanzausgleich zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jodi Walander', written in a cursive style.





Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Bebra

bebra
● *sieh mal da*

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Bebra, Rathausmarkt 1, 36179 Bebra

Hessischer Landtag
Kanzlei
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

26. Feb. 2018

HESSISCHER LANDTAG

Bebra, 22.02.2018

Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra vom 15.02.2018 an die hessische Landesregierung und die im Hessischen Landtag vertretenen Parteien betreffs Zukunft der Finanzierung der grundhaften Erneuerung von kommunalen Straßen in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Abend des 15.02.2018 hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra mit der im Betreff genannten Angelegenheit befasst, die nachstehende Resolution formuliert und beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra hat im November letzten Jahres beschlossen, die bestehende Satzung für einmalige Straßenbeiträge auf wiederkehrende Straßenbeiträge zügig umzustellen, um einen weiteren Stillstand notwendiger grundhafter Erneuerungen von kommunalen Straßen zu beenden. Die aktuellen Anträge im Hessischen Landtag und die Äußerungen der Landtagsfraktionen machen uns unsicher, ob eine Weiterverfolgung dieser Umstellung gegenwärtig sinnvoll ist: Eine Aussetzung der Umstellung verzögert geplante Bauprojekte und birgt die Gefahr des Verlustes von Fördergeldern, ein rasches Umsetzen birgt die Gefahr der Fehlinvestition in Personal- und EDV-Ausstattung.

Wir appellieren deshalb an die Landesregierung und die im Landtag vertretenen Parteien, zügig eine Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes im Sinne einer Aufhebung der Sollvorschrift für eine Straßenbeitragssatzung umzusetzen. Mit Blick auf die angespannten Haushaltslagen vieler Kommunen muss dies von der Erhöhung der Mittelausstattung der Städte und Gemeinden zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit begleitet werden. Nur mit einer verbesserten finanziellen Ausstattung sind die meisten Kommunen in der Lage, ohne Beitrags- oder Gebührenerhebungen Straßen als Bestandteil der Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zu erneuern.“



Familiengerechte Kommune
Bebra
Zertifikat LK 09/2020

Hausanschrift
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

Postanschrift
Postfach 11 52
36171 Bebra

Im Namen aller Stadtverordneten der Stadt Bebra darf ich Sie bitten, die Angelegenheit nicht nur zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner Bebra's, sondern aller Hessinnen und Hessen, wohlüberlegt, nachhaltig und zukunftsweisend zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen aus Bebra



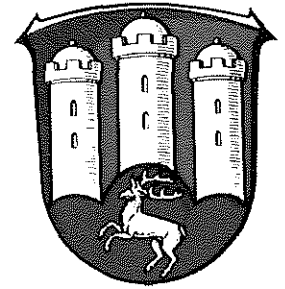
Herbert Börner
Stadtverordnetenvorsteher

EINGEGANGEN

5.6.1966

HESSISCHER LANDTAG

- Der Magistrat -



Stadt Immenhausen · Postfach 11 54 · 34373 Immenhausen

Hessischer Landtag
Kanzlei
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

01. März 2018

HESSISCHER LANDTAG

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Freie Liste Immenhausen und CDU-Fraktion Immenhausen zum Thema „Abschaffung von Straßenbeiträgen“

Sehr geehrter Herr Präsident Norbert Kartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung unserer Stadt hat in Ihrer Sitzung am 21.02.2018 einstimmig den gemeinsamen Antrag der Fraktion Freie Liste Immenhausen und CDU-Fraktion Immenhausen auf „Abschaffung von Straßenbeiträgen“ beschlossen.

Den weiteren Inhalt entnehmen Sie bitte der Kopie des beigefügten Antrages vom 28.01.2018 sowie der Kopie des beglaubigten Auszugs der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2018.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Immenhäuser Rathaus


(Jörg Schützeberg)
Bürgermeister

Anlagen

Auskunft erteilt:
Lars Obermann

Zimmer:
23

Durchwahl:
0 56 73 / 503 - 140

Fax:
0 56 73 / 503 - 188

E-Mail:
lars.obermann@immenhausen.de

Unser Zeichen:

III/ -

Datum: **28. Februar 2018**

Dienstleistungszentrum

Anschrift:

Magistrat der Stadt Immenhausen
Marktplatz 1
34376 Immenhausen

Kontakt:

Telefon: 0 56 73 / 503 - 0
Fax: 0 56 73 / 503 - 188
Internet: www.immenhausen.de
E-Mail: post@immenhausen.de

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Volksbank Kassel Göttingen eG
IBAN DE02 5209 0000 0063 1183 03
BIC GENODE51KS1

Stadtsparkasse Grebenstein
IBAN DE83 5205 1877 0000 0021 47
BIC HELADEF1GRE

Kasseler Sparkasse
IBAN DE61 5205 0353 0100 0352 34
BIC HELADEF1KAS



Herrn

Immenhausen, 28.1.2018

Stadtverordnetenvorsteher
Werner Desel

Marktplatz 1
34376 Immenhausen

STADT IMMENHAUSEN				
BM	I	X	III	IV
Eing. 29. JAN. 2018 7-5.				
b.R.	FRT	FBK	Mag./ZKD	

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, den nachfolgenden

gemeinsamen Antrag zum Thema „Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“

auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 21.2.2018 zu nehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Dietrich

Malte Fehling

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1.

Der Magistrat wird aufgefordert, in entsprechenden Schreiben an den Hessischen Landtag, die Hessische Landesregierung, das Regierungspräsidium sowie den Landkreis Kassel, die Ungerechtigkeiten und Probleme darzulegen, die mit der bestehenden Straßenbeitragssatzung und den darin verankerten „Einmaligen Straßenausbaubeiträgen“, in unsere Stadt demnächst verstärkt entstehen werden..

2.

In den Schreiben ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch die sogenannten „wiederkehrenden Beiträge“ (KAG §11a) für die Stadt keine Lösung darstellen, da

- ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für Vorbereitung und Erhebung entsteht
- auch dabei die Anlieger / Wohneigentümer den Großteil der Straßenbaukosten zahlen und nicht die Allgemeinheit, die die Straßen nutzt
- die Stadtstraßen als Infrastruktur zur allgemeinen Daseinsvorsorge zählen.

3.

Der Bürgermeister möge in dem Schreiben den Hessischen Landtag und die Hessische Landesregierung außerdem auffordern, dass die §§11 und 11a KAG unverzüglich abgeschafft werden. Die dadurch zukünftig entfallenden Einnahmen der Stadt sollen durch zweckgebundene Zuweisungen aus dem Landeshaushalt ersetzt werden. Hierzu sollen umgehend Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt werden.

4.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Immenhausen bekräftigt dazu ausdrücklich ihren Willen, sich auch weiterhin für eine sparsame und nachhaltige Haushaltsführung sowie zur fachgerechten Instandhaltung ihres Stadtstraßennetzes einzusetzen.

5.

Die Stadt Immenhausen tritt als Kooperationspartner der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerinitiativen „Straßenbeitragsfreies Hessen“ im Verband Wohneigentum Hessen e.V. bei.

Begründung:

Straßenausbaubeiträge belasten die Eigentümer von Grundstücken in unverhältnismäßig großer Höhe, die als Anlieger an den zu erneuernden Straßen liegen. Diese Beiträge werden von den Bürgerinnen und Bürgern als ungerecht, willkürlich und für die Betroffenen als nicht planbar verstanden. Im Einzelfall stellt der Straßenausbaubeitrag eine existenzgefährdende Belastung ohne tatsächlichen Gegenwert dar.

Es entstehen soziale Probleme, da insbesondere einkommensschwache Bevölkerungsgruppen (meistens Rentner) durch diese Art der Erhebung extrem hoch belastet werden. Sie sind vielfach nicht in der Lage, diese Beiträge zu entrichten. Das Eigenheim, das nach dem Krieg sehr oft als Altersvorsorge gebaut wurde, entwickelt sich so zur Armutsfalle.

Mit dem bundesweit einheitlich geregelten *Erschließungsbeitrag* hat jeder Eigentümer für eine neuwertige Straße, an der seine Immobilie angrenzt, bereits seinen Anteil gezahlt. Abnutzung und Verschleiß der Straße wurde im Lauf der Jahre allerdings meist überwiegend durch die Allgemeinheit verursacht. Es ist den betroffenen Anliegern nicht zu vermitteln, dass sie nach einigen Jahren noch einmal hohe Beiträge für die Instandsetzung der Straßen bezahlen sollen, die dann wieder von der Allgemeinheit genutzt werden.

Der Hessische Landtag hat Ende 2012 die Einführung von „Wiederkehrenden Beiträgen“ beschlossen, die eigentlich eine Erleichterung für die Betroffenen bieten sollten. Dazu sollen sogenannte Abrechnungsgebiete in den Kommunen eingeführt werden, was aber zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt, wie wir aus der Erfahrung umliegender Kommunen inzwischen erfahren haben. Dieser finanzielle und personelle Aufwand ist sowohl einmalig - und dann über die Jahre hinweg gesehen - so groß, dass die Einnahmen praktisch kaum die Ausgaben decken werden.

Unsere Stadtstraßen sind Teil der allgemeinen Infrastruktur. Das Instrument der Straßenausbaubeiträge ist ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert, das nicht in die moderne mobile Gesellschaft passt. Eigentum verpflichtet - und damit uns als Stadt und Eigentümerin der Stadtstraßen zu einer fachgerechten und zeitnahen Instandhaltung!

Wegen fehlender Finanzmittel und den uns neu zugewiesenen Aufgaben, konnte unsere Stadt leider den Unterhalts- und Instandhaltungsverpflichtungen in der Vergangenheit nur unzureichend nachkommen. Auch wegen des dadurch entstandenen Sanierungsstaus sind wir der festen Überzeugung, dass die Straßenerneuerungen ab sofort aus dem Steueraufkommen zu finanzieren sind. Daher sollen Landtag und Landesregierung eindringlich gebeten werden, die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Mit dem Beitritt unserer Stadt als Kooperationspartner in die „AG Straßenbeitragsfreies Hessen“ soll diese in ihren Bemühungen, die Landesregierung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu veranlassen, unterstützt werden.

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung** am 21.02.2018

I. Öffentlicher Teil

Teil B – Mit Beratung

Vorlage 06/2018

Beratung und Beschlussfassung über einen gemeinsamen Antrag der Fraktion Freie Liste und der CDU-Fraktion bezüglich der Abschaffung von Straßenbeiträgen

Auf den der Einladung beigefügten Antrag wird verwiesen. StV. Fehling (FL) verliest den Antrag im Wortlaut.

Der stellv. Vorsitzende des HFA, Lothar Dietrich (CDU), berichtet über die Beratungen und trägt die einstimmig gefasste Beschlussempfehlung, den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Freien Liste und der CDU bezüglich der Abschaffung von Straßenbeiträgen anzunehmen vor.

StV. Perndl (SPD) stellt fest, dass das Thema Straßenbeiträge in den letzten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung stets Thema war. Die SPD-Fraktion hat sich zuletzt gegen die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung der Stadt ausgesprochen, weil eine Aufhebung gegen geltendes Recht verstoße. Die SPD sei aktuell landesweit aktiv, eine Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes zu erwirken, dass die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbeiträgen bei den Kommunen abgeschafft wird. Daher kann die SPD-Fraktion diesem Antrag auch zustimmen.

Lt. StV. Perndl sollte jedoch nicht der Bürgermeister und der Magistrat aufgefordert werden, den Antrag zu stellen, sondern man sollte eine Resolution in der Stadtverordnetenversammlung beschließen. Der Inhalt des vorliegenden Antrages der CDU und Freien Liste sei im Übrigen inhaltsgleich mit der Forderung der Fraktion Die Linke im Hessischen Landtag. Lt. StV. Perndl biete es sich an, auf parteiinternen Wegen die CDU-Regierung aufzufordern, eine Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes vorzunehmen, denn diese Regierung habe erst vor einigen Jahren die Kommunen in die Schwierigkeit gebracht, in dem aus „können“ ein „sollen“ hinsichtlich der Erhebung von Straßenbeiträgen im § 11 KAG gemacht wurde.

StV. Dietrich (CDU) bedankt sich, dass die SPD dem Antrag zustimmen wolle. Eine Resolution wäre auch überlegt worden, aber er sei der Auffassung, dass der Bürgermeister aktiv werden sollte. StV. Dietrich verliest ein Schreiben des Hess. Ministeriums von Herrn Dr. Müller, wonach die Kommunen mit einem nicht ausgeglichenen Haushalt Straßenbeiträge zu erheben haben. StV. Dietrich kritisiert den Kreistagsvorsitzenden, der oberlehrerhaft beim Neujahrsempfang den Zeigefinger gegen die Mandatsträger gehoben habe.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Freie Liste und CDU bezüglich der Abschaffung von Straßenbeiträgen in der vorliegenden Form anzunehmen.

FB. II

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Hohenroda vom 05.03.2018

Punkt. 10 der Tagesordnung betr.:

Resolution „Straßenbeiträge Hessen“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Resolution:

Das Land Hessen wird aufgefordert, die §§ 11 und 11a KAG gänzlich aus den Gesetzesgrundlagen zu entfernen und die im Sachverhaltstext niedergeschriebenen Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere hat das Land im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Kommunen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Straßenunterhaltung auszustatten. Der Betrag soll den bisherigen Anliegerbeitrag eines grundhaften Ausbaus in den Kommunen deckeln. Es ist darüber hinaus gehend eine entgegenkommende Regelung für die bereits abgerechneten und in Bau befindlichen Straßen zu erarbeiten.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
23	19	19	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist, und zu dem vorstehenden Tagesordnungspunkt kein weiterer Beschluss gefasst wurde, als der oben aufgeführte.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda war beschlussfähig.

Hohenroda, 06.03.2018

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda**
Im Auftrag

Wahlmausehund
(Wahl-Mausehund)
Verw. Angest.



**Erläuterungen zur
Gemeindevertretersitzung am 05.03.2018**

TOP 10

Bezeichnung:

Resolution „Straßenbeiträge Hessen“

Sachverhalt:

Der Unmut der Bevölkerung über die Erhebung von Anliegergebühren bei grundhafter Erneuerung von Straßen nimmt zu. Viele Bürgerinitiativen haben sich formiert, auch die Landesregierung hat sich dem Thema bereits angenommen.

In Hessen liegt die Beitragserhebung im Ermessen der Kommunen. Während Bürger in finanzstarken Kommunen nichts zahlen, werden andere Kommunen von der Kommunalaufsicht gezwungen, solche Beiträge zu erheben. Die Kommunalaufsichten verpflichten die finanzschwachen Kommunen, ein System zur Straßenverbeitragung einzuführen. Ohne Straßenbeitragssatzung ist dann keine Haushaltsgenehmigung möglich. Dies ist als ungerecht zu bewerten. Entweder die Regelung muss für alle gelten, oder komplett abgeschafft werden.

Die Gesetzesgrundlagen für die Erhebung von Straßenbeiträgen sind dabei in den §§ 11 und 11a KAG (Gesetz über kommunale Abgaben) geregelt.

Um den Anlieger zu entlasten und die Kommunen in ihrer kommunalen Selbstverwaltung zu stärken, sollten die §§ 11 und 11a KAG gänzlich aus den Gesetzesgrundlagen entfernt werden.

Entgegen den Regelungen des grundhaften Ausbaus entscheidet die Kommune dann eigenständig über die Stärke des Unter- und Aufbaus der Straße (Normierung). Hier könnten enorme Kosten eingespart werden.

Im gleichen Zuge hat das Land Hessen im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Kommunen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Straßenunterhaltung auszustatten. Der Betrag soll den bisherigen Anliegerbeitrag eines grundhaften Ausbaus in den Kommunen deckeln.

Die finanziellen Mittel sind auf die Kommunen nach der Länge der jeweiligen Gemeindestraßen aufzuteilen, um den ländlichen Raum hier nicht weiter ausbluten zu lassen. Die Gelder sollten aus dauerhaften Einsparungen der Landesregierung realisiert werden. Die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel, wie dem kommunalen Finanzausgleich, müssen dabei unangetastet bleiben.

Somit würden Anlieger künftig nur im Rahmen der Straßenerschließung (Erschließungsbeitragssatzung) an dem Straßenbau finanziell beteiligt. Jedweder danach folgender Straßenbau wird durch einen für den Straßenbau zweckgebundenen Zuschuss (der den derzeitigen hohen Anliegerbeiträgen gleicht) vom Land finanziert. Aus den Landesmitteln sowie Eigenmitteln der Kommune baut diese die Straßen nach eigenen

Datum 12.02.2018	Datum	Datum	Datum	Datum
Bgm. Stenda Abt. I	Schriftführerin	Vorsitzende	Zieldatum	Erledigt

Vorstellungen (Instandhaltung, Tragdeckschicht...) aus, was die kommunale Selbstverwaltung nachhaltig stärken würde.

Darüber hinaus gilt es eine entgegenkommende Regelung für die bereits abgerechneten und in Bau befindlichen Straßen zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Resolution:

Das Land Hessen wird aufgefordert, die §§ 11 und 11a KAG gänzlich aus den Gesetzesgrundlagen zu entfernen und die im Sachverhaltstext niedergeschriebenen Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere hat das Land im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Kommunen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Straßenunterhaltung auszustatten. Der Betrag soll den bisherigen Anliegerbeitrag eines grundhaften Ausbaus in den Kommunen deckeln. Es ist darüber hinaus gehend eine entgegenkommende Regelung für die bereits abgerechneten und in Bau befindlichen Straßen zu erarbeiten.

Datum 12.02.2018	Datum	Datum	Datum	Datum
Bgm. Stenda Abt. I	Schriefführerin	Vorsitzende	Zieldatum	Erledigt